

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund	Seite 1 - 5
Prüfungsordnung zum Studiengang Bachelor of Science in Chemie an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2008	Seite 6 - 25
Prüfungsordnung zum Studiengang Bachelor of Science in Chemischer Biologie an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2008	Seite 26 - 45
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2008	Seite 46 - 56
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Chemische Biologie an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2008	Seite 57 - 67
Grundsätze für studienbegleitende Prüfungsverfahren der Technischen Universität Dortmund	Seite 68 - 73
Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Erziehungswissenschaften und Soziologie vom 1. Februar 2008	Seite 74 - 88

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744) hat die Technische Universität Dortmund folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Weiterbildung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des ZfW liegen in den Bereichen Forschung sowie Dienstleistung und Management.
- (2) Forschung: Das Zentrum für Weiterbildung führt über seine Lehrstühle Forschung und Lehre zu den Themengebieten der Weiterbildung, der Organisation, des Sozialmanagements, der Personalentwicklung, des Veränderungsmanagements und des Partizipationsmanagements durch. Die Forschungsaktivitäten umfassen sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung. Die Grundlagenforschung trägt zur Profilschärfung des ZfW innerhalb der beteiligten wissenschaftlichen Professionen und zur Weiterentwicklung der jeweiligen wissenschaftlichen Profession bei. Die angewandte Forschung bearbeitet mit wissenschaftlichen Mitteln Fragestellungen aus Organisationen, die potentiell Teilnehmer zu Weiterbildungsangeboten des ZfW entsenden. Sie bildet eine Brücke zwischen wissenschaftlicher Arbeit und konkreten Weiterbildungsinhalten.
- (3) Dienstleistung und Management: Das ZfW entwickelt eigene Möglichkeiten der Weiterbildung und unterstützt die Weiterbildungsangebote der Universität, insbesondere die der Fakultäten und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, und übernimmt das Management für diese Weiterbildungsangebote. Dies umfasst auch die Planung, Einrichtung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote.
- (4) Das Zentrum für Weiterbildung kann vom Rektor mit Aufgaben im Bereich der Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals und vom Kanzler mit Aufgaben der Weiterbildung des nichtwissenschaftlichen Personals beauftragt werden. Die Aufgabenerfüllung im Bereich der Weiterbildung des Personals erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der entsprechenden

Dienstvereinbarungen. Das Zentrum für Weiterbildung berichtet einmal im Jahr über den Bereich Dienstleistung und Management.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums sind

- die am Zentrum tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 1 HG),
- die am Zentrum tätigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 HG),
- die am Zentrum tätigen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 3 HG),
- Studierende, die als studentische Hilfskräfte im Zentrum tätig sind oder die an einer Abschlussarbeit oder Dissertation aus dem Aufgabengebiet des Zentrums unter Aufsicht eines/einer am ZfW tätigen Hochschullehrers/Hochschullehrerin arbeiten.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums für Weiterbildung sind:

- der Vorstand (§ 5),
- die Direktorin/der Direktor (§ 6),
- der Beirat (§ 8),
- die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Zentrum für Weiterbildung.
- (2) Dem Vorstand gehören die am Zentrum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HG), der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin für Dienstleistung und Management sowie je ein Mitglied aus den drei Gruppen der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden wie definiert

in § 3, Spiegelstrich 4 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2-4 HG) an. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin für Dienstleistung und Management haben in den Vorstandssitzungen Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

- (3) Der Vorstand tritt zweimal im Semester zusammen.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere obliegen ihm:
 - die Erstellung des Haushaltsentwurfs,
 - die Erstellung des strategischen Weiterentwicklungsplans (alle drei Jahre),
 - die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofern sie nicht einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin des Zentrums zugeordnet sind,
 - die Verteilung der dem ZfW zur Verfügung gestellten Haushalts- und Sachmittel.

§ 6

Leitung des Instituts

- (1) Der Vorstand wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HG) die Direktorin/den Direktor des Zentrums für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Direktorin/der Direktor vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Universität und führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Die Direktorin/der Direktor ist Vorgesetzte/r der am Zentrum für Weiterbildung tätigen nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht einer/einem am Zentrum hauptamtlich tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerin zugeordnet sind.
- (4) Die Direktorin/der Direktor ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Sie/er beruft mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung ein sowie mindestens einmal jährlich je eine Sitzung des Beirats und der Mitgliederversammlung.

§ 7**Geschäftsführende Leitung für den Bereich Dienstleistung und Management**

- (1) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter für den Bereich Dienstleistung und Management führt die Geschäfte Dienstleistung und Management unbeschadet der Rechte der Direktorin/des Direktors in eigener Verantwortung.
- (2) Der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin für Dienstleistung und Management hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte des Bereichs „Dienstleistung und Management“,
 - Vorbereitung der Vorstands- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstands- und Beiratsbeschlüssen,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

§ 8**Der Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus dem Rektor/der Rektorin sowie Expertinnen und Experten, die aus der Technischen Universität Dortmund, anderen Hochschulen oder aus außeruniversitären Institutionen berufen werden.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 8 Mitgliedern, die aus den Bereichen Wissenschaft, Verbände und Unternehmen kommen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (4) Der Beirat wird vom Rektorat der Technischen Universität Dortmund auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Beirat hat die Aufgaben
 - den Bericht des Vorstands und den Jahresbericht entgegenzunehmen,
 - den Vorstand bei der Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote zu beraten.
- (6) Die Direktorin/der Direktor lädt ein und leitet die Sitzungen.

- (7) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Zentrums sowie die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter für Dienstleistung und Management können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Zentrums.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und der Organisation des Zentrums.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus den drei Gruppen der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden nach Gruppen getrennt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 10

Inkrafttreten, Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Diese Ordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Universität Dortmund. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 24. Januar 2008.

Dortmund, den 28.01.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Prüfungsordnung zum Studiengang
Bachelor of Science in Chemie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 744), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Zulassung zum Bachelor-Studiengang
- § 4 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Prüfungsverfahren und Prüfungen

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung in den Studienmodulen
- § 11 Erwerb von Leistungspunkten (Credits), Prüfungen
- § 12 Ziel und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfächer
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit
- § 14 Zulassung zur und Erstellung der Bachelor-Arbeit
- § 15 Abgabe und Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit
- § 16 Disputation
- § 17 Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelor-Arbeit
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 19 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfungen zum Bachelor
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Lehre und Studium in diesem Studiengang vermitteln den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in diesem Studiengang des Faches Chemie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachwissenschaftlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

§ 2

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang verleiht die Technische Universität Dortmund den akademischen Grad „Bachelor of Science in Chemie“ ("B. Sc. in Chemie").

§ 3

Zulassung zum Bachelor-Studiengang

- (1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang entsprechend den Rechtsvorschriften des HG NW und der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung ist das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder gemäß § 49 Abs. 11 HG das Bestehen einer Einstufungsprüfung. Zusätzliche Voraussetzungen nach § 49 Abs. 5 HG bestehen nicht.
- (2) Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplom-Studiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt dies als Zugangshindernis im Sinne von § 50 Abs. 1 Buchstabe b) HG.

§ 4

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Bei den Praktika ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (B. Sc.) an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (B. Sc.) an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (2) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit längerer Wartezeit sind Studierenden mit kürzerer Wartezeit vorzuziehen. Studierende, die die Lehrveranstaltung noch nicht besucht haben, können Studierenden vorgezogen werden, die die Veranstaltung schon besucht haben, ohne den Leistungsnachweis zu erwerben.
 2. Ist für die Teilnahme an dem Praktikum die Teilnahme an einem vorhergehenden Studienmodul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (3) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl insgesamt kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang muss die Fakultät mindestens den im Rahmen der errechneten Aufnahmekapazität (nach KapVO) zugelassenen Studierenden ein Studium ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu kann ggf. im Einzelfall zugunsten der Studierenden von den Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 6 der Studienordnung abgewichen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 6 Semester.

- (2) Das Studium gliedert sich in Studienmodule, für die bei erfolgreichem Abschluss Leistungspunkte (Credits) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden und eine Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit), die von der Kandidatin/dem Kandidaten in einer Disputation fakultätsöffentlich vorgestellt wird.
- (3) Die Studienmodule umfassen Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 149 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten für die Studienmodule erfolgt durch Prüfungen/Prüfungsleistungen, die studienbegleitend durchgeführt/erbracht werden. Sie bilden zusammen mit der Bachelor-Arbeit und der abschließenden Disputation gemäß den Regelungen in Abschnitt II dieser Prüfungsordnung die Prüfung zum Bachelor of Science in Chemie.
- (5) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits). Diese verteilen sich auf 160 Leistungspunkte aus Studienmodulen nach Absatz (3) und 20 Leistungspunkte für die in der Regel im 6. Fachsemester durchzuführende Bachelor-Arbeit mit abschließender Disputation.
- (6) Die Inhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Fristen und Termine

- (1) Die für den Erwerb von Leistungspunkten jeweils geforderten Prüfungsleistungen sollen in direktem Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die zu einem Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Die Abschlussprüfung für ein Studienmodul soll in dem Semester durchgeführt werden, in dem die letzte zu diesem Modul gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. Der erste für dieses Modul vorgesehene Prüfungstermin soll nach Ende der Vorlesungszeit für die letzte Veranstaltung des Moduls liegen, bei Blockveranstaltungen spätestens drei Wochen nach Ende der letzten Veranstaltung des Moduls; ein zweiter Prüfungstermin liegt nach Ende der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Die Prüfungsform muss bei beiden Prüfungsterminen gleich sein.
- (3) Für Studienmodule, deren Lehrveranstaltungen mit im Wesentlichen gleichen fachlichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden (z.B. Module des Pflichtbereichs), sind die jeweils zugehörigen Prüfungen nach Absatz (2) zugleich Wiederholungstermine für Kandidatinnen/Kandidaten, die die ersten beiden Termine für dieses Studienmodul nicht bestanden oder nicht wahrgenommen haben.
- (4) Für Studienmodule, deren Lehrveranstaltungen nicht mit fachlich gleichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden (z.B. Module aus dem Wahlpflichtbereich), wird je ein zweiter Wiederholungstermin nach Ende der Vorlesungszeit des übernächsten Semesters angeboten. Ein Anspruch auf weitere Wiederholungstermine besteht nicht.
- (5) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen/Prüfungsleistungen ist in § 17 geregelt.

- (6) Die Prüfungstermine für unterschiedliche Studienmodule, die bei einem Studium nach dem empfohlenen Studienplan dieselbe Studierendengruppe betreffen, sind so zu koordinieren, dass nicht zwei Prüfungen zu unterschiedlichen Studienmodulen am selben Tag stattfinden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Chemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan als der/dem Vorsitzenden, drei weiteren hauptamtlich an der Fakultät Chemie tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, darunter der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden der Fakultät Chemie, die für diesen Bachelor-Studiengang oder einen anderen Studiengang der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund mit fachlich mindestens gleichwertigem Abschluss eingeschrieben sind. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr vom Fakultätsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.
- (2) Die Dekanin/der Dekan kann für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitz in diesem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat auf die Prodekanin/den Prodekan für Studium und Lehre oder auf eine andere Hochschullehrerin/einen anderen Hochschullehrer der Fakultät übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Technischen Universität Dortmund ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Bachelor-Arbeit kann die Kandidatin/der Kandidat die erste Prüferin/den ersten Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Kandidatin/dem Kandidaten sollen die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden..

II. Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund im Bachelor-Studiengang Chemie eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung/Prüfungsleistung im ersten an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund absolvierten Studienmodul dieses Studiengangs schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
 - der Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (1),

- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplomstudiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Bachelor-Studiengang „Chemische Biologie“ an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch nach § 17 Abs. 5 verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die beizubringenden Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplomstudiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Bachelor-Studiengang „Chemische Biologie“ an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin/der Kandidat sich an einer anderen Hochschule im selben Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Zulassung erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt, die Prüfung in einem Studienmodul endgültig nicht bestanden ist oder die Zulassung nach §19 Abs. (4) entzogen wird. Prüfungsleistungen, die ohne Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung erbracht werden, gelten als nicht erbracht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung in den Studienmodulen

Für die Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistungen zum Erwerb der Leistungspunkte für ein Studienmodul nach § 11 Abs. 2 und 3 muss sich die Kandidatin/der Kandidat jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist beim Prüfungsamt anmelden. Diese prüft das Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung sowie das Vorliegen eventueller weiterer Voraussetzungen zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und teilt der Prüferin/dem Prüfer die zur Teilnahme berechtigten Kandidatinnen/Kandidaten mit. Bestehen bei einer Kandidatin/einem Kandidaten Zweifel am Vorliegen der Zulassung oder der weiteren Teilnahmevoraussetzungen, ist der Prüfungsausschuss zu beteiligen.

§ 11

Erwerb von Leistungspunkten (Credits), Prüfungen

- (1) Für alle Prüfungen/Prüfungsleistungen gilt als Grundsatz, dass Form und Inhalt der Prüfung dem Studienfortschritt und der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein sollen.
- (2) Erfolgreich abgeschlossene Studienmodule führen zum Erwerb von benoteten oder unbenoteten Leistungspunkten (Credits).

- (3) Unbenotete Leistungspunkte werden erworben, wenn auf der Grundlage einer Kenntnis-/Fertigkeitsprüfung entsprechend den Grundsätzen von Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an allen zu diesem Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen bescheinigt wurde. Für die Kenntnis-/Fertigkeitsprüfung gilt Absatz 5 sinngemäß.
- (4) Benotete Leistungspunkte werden erworben durch mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen oder Prüfungsleistungen in Form von
- Klausuren
 - mündliche Prüfungen
 - testierte Praktikumsleistungen
 - Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
 - schriftliche Ausarbeitungen.

Diese Prüfungsordnung oder die Studienordnung zu diesem Studiengang kann für einzelne Studienmodule Kombinationen dieser Prüfungsformen verbindlich vorsehen oder Teilprüfungen zulassen.

- (5) Sofern diese Prüfungsordnung oder die Studienordnung für diesen Studiengang die Erbringungsform für das jeweilige Studienmodul nicht verbindlich regelt, werden Erbringungsform und Prüfungsdauer von Klausuren und Prüfungsvorträgen von den Prüferinnen/Prüfern zu Beginn der zu einem Studienmodul gehörenden Veranstaltungen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Dekanats bekannt gegeben.
- (6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.
- (7) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüferin/dem Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Prüfungsvorträge sind öffentlich. Sie sollen mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Für die Diskussion des Vortragsinhalts, die von der Prüferin/dem Prüfer geleitet wird, ist ein angemessener Anteil der Vortragsdauer vorzusehen. Absatz 8 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 11 Satz 2 gelten sinngemäß; in der Regel ist das Protokoll von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu führen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (10) Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern (§ 8) zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 8), die/der vor der Festsetzung der Note zu hören ist/sind, abzunehmen.
- (12) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen können im Einvernehmen zwischen Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat in deutscher und englischer Sprache erbracht werden.

§12

Ziel und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfächer

- (1) Durch die Prüfungen in den Studienmodulen als Bestandteilen der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist zusammen mit der anschließenden Disputation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und zugleich abschließende Prüfungsleistung in diesem Studiengang. In der Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin/der Kandidat eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen strukturieren und in der Regel auf der Grundlage bekannter Verfahren unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig bearbeiten.
- (3) In der Disputation soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein selbst durchgeführtes Projekt im Zusammenhang darzustellen, die von ihm gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einer Diskussion in einem erweiterten fachlichen Rahmen verteidigen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 160 Leistungspunkten für Prüfungen/Prüfungsleistungen in den Studienmodulen dieses Studiengangs (siehe § 12) von denen bis zu 120 durch Anerkennung von Studienleistungen (siehe § 18) erworben werden können und aus 20 Leistungspunkten für die erfolgreich an der Technischen Universität Dortmund durchgeführte Bachelor-Arbeit (15 Leistungspunkte) einschließlich der abschließenden Disputation (5 Leistungspunkte).
- (5) Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind für den Pflicht- und Wahlpflichtanteil des Studiengangs im Umfang von 160 Leistungspunkten:
 1. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (zugeordnete Module: M-AC-1, M-AC-2)
 2. Organische Chemie (zugeordnete Module: M-OC-1, M-OC-2, M-BC-1C)
 3. Physikalische Chemie (zugeordnete Module: M-PC-1, M-PC-2, M-PC-3)
 4. Synthesen und Methoden (zugeordnete Module: M-AO-1, M-AO-2)

5. Technische Chemie (zugeordnete Module: M-TC-1, M-TC-2)
6. Physik (zugeordnete Module: M-P-1, M-P-2, M-P-3)
7. Mathematik (zugeordnete Module: M-M-1, M-M-2)
8. Wahlpflichtbereich (zugeordnete Module: M-WV-1, M-WV-2, M-WP-1, M-WP-2)

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studienmodulen sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen regelt die Studienordnung.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bewertung der Leistungen in diesem Studiengang werden zwei Notensysteme verwendet.

a) Die Noten für die Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern nach dem folgenden Notensystem festgesetzt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigung oder Erhöhung einzelner Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bildung der Fachnoten nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 erfolgt ebenfalls in diesem Notensystem. Abweichend von Satz 3 werden bei den Fachnoten und der Gesamtnote die Mittelwerte mit der ersten Nachkommastelle ohne Rundung angegeben.

b) Die Fachnoten und die Gesamtnote werden anschließend in das ECTS-Notensystem umgerechnet:

A =	in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs,
B =	in der Regel die auf A folgenden ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs,
C =	in der Regel die auf B folgenden ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs,
D =	in der Regel die auf C folgenden ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs,

- E = in der Regel die letzten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs,
F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

- (2) Benotete Leistungspunkte können für ein Studienmodul nur erworben werden, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Fachnoten in den Prüfungsfächern errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der zugehörigen Studienmodule, die jeweils mit der Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der Note für die Bachelor-Arbeit als Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachter oder gemäß der Festsetzung durch den Prüfungsausschuss nach § 15 Abs. 3 und aus den Noten für die Studienmodule und die Disputation. Dabei werden die Einzelnoten mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtet.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut, bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß Absatz 1 Buchstabe b) werden auf der Basis der entsprechenden Noten gem. Absatz 5 Satz 2 im Notensystem nach Absatz 1 Buchstabe a) durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 14

Zulassung zur und Erstellung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer (§ 8), die/der hauptamtlich an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund in einem der Grundlagenfächer (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) der Chemie tätig ist, betreut werden. Die Bachelor-Arbeit kann auch durch jede Prüferin/jeden Prüfer (§ 8) betreut werden, die/der regelmäßig im Pflicht- und/oder Wahlpflichtteil dieses Studiengangs Lehrveranstaltungen durchführt und durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit den in Satz 1 genannten Prüferinnen/Prüfern gleichgestellt ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben dem Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung (§ 9)
 - der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule des Pflichtteils dieses Studiengangs,
 - der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule des Wahlpflichtteils dieses Studiengangs, die nach Studienplan im fünften Fachsemester abgeschlossen werden,

- die Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistung für alle Studienmodule des Wahlpflichtteils dieses Studiengangs, die nach Studienplan im sechsten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters gestellt werden. Er ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- die erforderlichen Nachweise zum Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz 2, soweit diese nicht beim Prüfungsamt vorliegen,
 - ein Vorschlag für die Betreuerin/den Betreuer der Bachelor-Arbeit, die/der zugleich erste Prüferin/erster Prüfer für die Bachelor-Arbeit sein soll,
 - ein mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmter Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit einschließlich der Versicherung der Betreuerin/des Betreuers, dass die gestellte Aufgabe in der vorgesehenen Regelzeit nach Absatz 6 bearbeitet werden kann.

Das Prüfungsamt reicht nach Prüfen des Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 den Antrag mit allen Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur verweigert werden, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Zugleich wird der Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit unter angemessener Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die noch abzuschließenden Studienmodule gemäß Absatz 6 festgesetzt. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er rechtzeitig eine Betreuerin/einen Betreuer und ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt dreizehn Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet mit dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Abgabetermin (siehe Absatz 4). Zur Berücksichtigung des Arbeitsaufwands für die noch abzuschließenden Studienmodule wird die Anzahl der in die Vorlesungszeit fallenden Kalendertage zwischen dem Ausgabedatum und dem jeweils ersten Prüfungstermin für jeden der Studienmodule um 4 vom Hundert pro zu erbringendem Leistungspunkt gekürzt und der Bearbeitungszeit zugeschlagen.
- (6) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, wenn die für die Verlängerung angeführten Gründe nicht durch die Kandidatin/den Kandidaten zu vertreten sind. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 30 DIN-A4-Seiten nicht übersteigen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit ist die Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Ordnung unterschrieben beizufügen.

§ 15**Abgabe und Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Prüfungsamt leitet je ein Exemplar an die beiden Prüferinnen/Prüfer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist unabhängig von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Erste Prüferin/erster Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe des Themas bestimmt und dem Prüfungsamt mitgeteilt. Sofern zwingende Gründe dies erfordern, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichend von § 8 Abs. 1 auch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten anderer Universitäten als zweite Prüferin/zweiten Prüfer zulassen. Mindestens eine/einer der Prüferinnen/Prüfer muss hauptamtlich an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund tätig sein.
- (3) Die Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 Buchstabe a) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz höchstens 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,3 oder mehr, so wird vom Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen/Prüfer die Note festgesetzt, bei Bedarf unter Hinzuziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer, bei Hinzuziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer einer Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) zustimmen.
- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel spätestens 3 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 16**Disputation**

- (1) Der Termin der Disputation soll innerhalb der Vorlesungszeit nicht später als 2 Wochen nach dem Abgabetermin, in der vorlesungsfreien Zeit nicht später als 4 Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelor-Arbeit liegen.
- (2) In der Disputation berichtet die Kandidatin/der Kandidat fakultätsöffentlich über das von ihr/ihm in der Bachelor-Arbeit durchgeführte Projekt und die dabei erhaltenen Ergebnisse. Als Prüfungskommission müssen anwesend sein

- die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit als erste Prüferin/erster Prüfer und Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission,
 - eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer aus einem verwandten Fachgebiet der Chemie; dies kann die zweite Prüferin/der zweite Prüfer für die Bachelor-Arbeit sein,
 - eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern benannt werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer hält die wesentlichen Gegenstände der Diskussion in einem Protokoll fest.
- (3) Die Disputation soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern, davon soll der Bericht nicht mehr als 20 Minuten beanspruchen. Die Hälfte der vorgesehenen Gesamtdauer ist für die Diskussion des Vortragsinhalts vorzusehen.
- (4) Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit leitet die Diskussion. Sie/er kann Fragen zum Inhalt des Berichts und zu der im Bericht verwendeten Argumentation von allen Zuhörerinnen/Zuhörern zulassen. Fragen der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer haben dabei Vorrang.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Diskussion berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Bewertung der Disputation. Hierbei sollen insbesondere berücksichtigt werden
- Form und Inhalt des Berichts,
 - die fachliche Qualität der Antworten in Bezug auf die jeweils gestellte Frage,
 - die Breite und Fundierung des in der Diskussion dargebotenen Fachwissens,
 - die insgesamt gezeigte Diskussionsfähigkeit.

Über die zu vergebende Note nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) soll möglichst im Konsens entschieden werden. Kann kein Konsens hergestellt werden, werden die Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission gemittelt, wobei die Vorschläge der beiden Prüferinnen/Prüfer mit doppeltem Gewicht berücksichtigt werden. Die diesem Mittelwert am nächsten liegende, nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) zulässige Note wird dann als Bewertung der Disputation festgesetzt. Die Disputation kann nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission für „nicht ausreichend“ stimmt.

- (6) Versucht eine Zuhörerin/ein Zuhörer die Disputation zu stören, kann die/der Vorsitzende diese Zuhörerin/diesen Zuhörer in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Prüfung/Prüfungsleistung zur Erlangung der Leistungspunkte für ein Studienmodul sowie die Disputation kann, sofern sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, zweimal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung richtet sich nach der Form der nicht bestandenen Prüfung. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

- (2) Wird bei einer Prüfung in Form einer Klausur auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, findet eine mündliche Nachprüfung statt, bei deren Bestehen ausschließlich die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben werden kann. Diese Nachprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholung und kann insgesamt nur dreimal wahrgenommen werden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung höchstens einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas gemäß §14 Abs. 8 nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht erfolgreich absolvierte Prüfungen/Prüfungsleistungen sollen spätestens im zweiten auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester wiederholt werden. Bei Studienmodulen, auf die § 6 Abs. 4 zutrifft, ist nach Verstreichen der letzten Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 4 das Studienmodul insgesamt zu wiederholen. Die Anzahl zulässiger Wiederholungen nach Absatz 1 wird hierdurch nicht erhöht.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nach Absatz 1 und 3 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Grundsätze aus Absatz 2 Satz 2 und 3 zu beachten. Zweifel an der Gleichwertigkeit sind unter Einschluss der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu klären.
- (4) Im Rahmen von ECTS an einer Gasthochschule erworbene Leistungspunkte (Credits) werden unmittelbar angerechnet, sofern vor Antritt des Studiums an der Gasthochschule durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers der Gasthochschule festgelegt

wurde, zu welchen Studienmodulen die an der Gasthochschule absolvierten Lehrveranstaltungen äquivalent sind.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen sind vor der Feststellung der Gleichwertigkeit zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Durch Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die aufgrund der Bestimmungen in Absatz 4 anzurechnen sind, können höchstens 60 Leistungspunkte, insgesamt nach den Absätzen 1 bis 4 höchstens 120 Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 19

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund entweder zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht einreicht.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund nicht an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Prüfung/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn
 - eine Kandidatin/ein Kandidat versucht, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzen nicht erlaubter Hilfsmittel, zu beeinflussen,
 - eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb – in der Regel nach Abmahnung – von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem/den jeweils Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

In beiden Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere von gemeinschaftlich geplanter und durchgeführter Täuschung oder Störung kann – unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung – den an dem Täuschungsversuch oder der Störung beteiligten Personen auf Beschluss des Prüfungsausschusses der Anspruch auf Prüfung an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund endgültig entzogen werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten/der Kandidatin belastende Entscheidungen und ihre Begründung unverzüglich schriftlich mit. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich vor Abschluss der letzten Prüfung gemäß § 12 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 - (a) die Bezeichnung der Prüfungsfächer (§ 12) und die zugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen,
 - (b) das Thema der Bachelor-Arbeit, die Namen der Prüferinnen/Prüfer, die von den Prüferinnen/Prüfern jeweils gegebenen Noten bzw. im Fall von § 15 Abs. 3 die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Note,
 - (c) die Note der Disputationjeweils einschließlich der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sowie
 - (d) die Gesamtnote in beiden Notensystemen.
 - (e) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten werden die Zusatzfächer (§ 20) und die in ihnen erreichten Prüfungsergebnisse im Zeugnis ausgewiesen.Die Noten nach dem deutschen Notensystem werden sowohl verbal als auch numerisch mit einer Kommastelle angegeben.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Studienmodule mit den gemäß § 11 erworbenen Leistungspunkten und ihrer Benotung (Transkript) sowie ein Diploma Supplement als Anhang beigelegt.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die zweisprachige Urkunde (deutsch und englisch) über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science in Chemie (B. Sc. in Chemie)“ ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung/Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid auf Antrag mit einer Aufstellung der erfolgreich erworbenen Leistungspunkte. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde und des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfungsklausur wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gewährt.

- (3) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

Der verliehene Bachelorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Chemie.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2007 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Chemie vom 23.1.2008 und des Rektors der Technischen Universität Dortmund vom 16.1.2008.

Dortmund, 30. Januar 2008
Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage**Eidesstattliche Versicherung**_____
Name, Vorname_____
Matr.-Nr.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel _____ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum_____
Unterschrift**Belehrung:**

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt und/oder eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler/die Kanzlerin der Technischen Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -)

Die Technische Universität Dortmund wird gfls. elektronische Vergleichswerkzeuge (wie z.B. die Software „turnitin“) zur Überprüfung von Ordnungswidrigkeiten in Prüfungsverfahren nutzen.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift

**Prüfungsordnung zum Studiengang
Bachelor of Science in Chemischer Biologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 744), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Zulassung zum Bachelor-Studiengang
- § 4 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Prüfungsverfahren und Prüfungen

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung in den Studienmodulen
- § 11 Erwerb von Leistungspunkten (Credits), Prüfungen
- § 12 Ziel und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfächer
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit
- § 14 Zulassung zur und Erstellung der Bachelor-Arbeit
- § 15 Abgabe und Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit
- § 16 Disputation
- § 17 Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelor-Arbeit
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 19 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfungen zum Bachelor
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 In Kraft Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Lehre und Studium in diesem Studiengang vermitteln den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in diesem Studiengang des Faches Chemie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachwissenschaftlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

§ 2

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang verleiht die Technische Universität Dortmund den akademischen Grad „Bachelor of Science in Chemischer Biologie“ ("B. Sc. in Chemischer Biologie").

§ 3

Zulassung zum Bachelor-Studiengang

- (1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang entsprechend den Rechtsvorschriften des HG NW und der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung ist das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder gemäß § 49 Abs. 11 HG das Bestehen einer Einstufungsprüfung. Zusätzliche Voraussetzungen nach § 49 Abs. 5 HG bestehen nicht.
- (2) Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplom-Studiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt dies als Zugangshindernis im Sinne von § 50 Abs. 1 Buchstabe b) HG.

§ 4

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Bei den Praktika ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemische Biologie (B. Sc.) an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemische Biologie (B. Sc.) an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (2) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit längerer Wartezeit sind Studierenden mit kürzerer Wartezeit vorzuziehen. Studierende, die die Lehrveranstaltung noch nicht besucht haben, können Studierenden vorgezogen werden, die die Veranstaltung schon besucht haben, ohne den Leistungsnachweis zu erwerben.
 2. Ist für die Teilnahme an dem Praktikum die Teilnahme an einem vorhergehenden Studienmodul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (3) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl insgesamt kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang muss die Fakultät mindestens den im Rahmen der errechneten Aufnahmekapazität (nach KapVO) zugelassenen Studierenden ein Studium ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu kann ggf. im Einzelfall zugunsten der Studierenden von den Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 6 der Studienordnung abgewichen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 6 Semester.

- (2) Das Studium gliedert sich in Studienmodule, für die bei erfolgreichem Abschluss Leistungspunkte (Credits) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden und eine Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit), die von der Kandidatin/dem Kandidaten in einer Disputation fakultätsöffentlich vorgestellt wird.
- (3) Die Studienmodule umfassen Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 150 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten für die Studienmodule erfolgt durch Prüfungen/Prüfungsleistungen, die studienbegleitend durchgeführt/erbracht werden. Sie bilden zusammen mit der Bachelor-Arbeit und der abschließenden Disputation gemäß den Regelungen in Abschnitt II dieser Prüfungsordnung die Prüfung zum Bachelor of Science in Chemie.
- (5) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits). Diese verteilen sich auf 160 Leistungspunkte aus Studienmodulen nach Absatz (3) und 20 Leistungspunkte für die in der Regel im 6. Fachsemester durchzuführende Bachelor-Arbeit mit abschließender Disputation.
- (6) Die Inhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Fristen und Termine

- (1) Die für den Erwerb von Leistungspunkten jeweils geforderten Prüfungsleistungen sollen in direktem Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die zu einem Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Die Abschlussprüfung für ein Studienmodul soll in dem Semester durchgeführt werden, in dem die letzte zu diesem Modul gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. Der erste für dieses Modul vorgesehene Prüfungstermin soll nach Ende der Vorlesungszeit für die letzte Veranstaltung des Moduls liegen, bei Blockveranstaltungen spätestens drei Wochen nach Ende der letzten Veranstaltung des Moduls; ein zweiter Prüfungstermin liegt nach Ende der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Die Prüfungsform muss bei beiden Prüfungsterminen gleich sein.
- (3) Für Studienmodule, deren Lehrveranstaltungen mit im Wesentlichen gleichen fachlichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden (z.B. Module des Pflichtbereichs), sind die jeweils zugehörigen Prüfungen nach Absatz 2 zugleich Wiederholungstermine für Kandidatinnen/Kandidaten, die die ersten beiden Termine für dieses Studienmodul nicht bestanden oder nicht wahrgenommen haben.
- (4) Für Studienmodule, deren Lehrveranstaltungen nicht mit fachlich gleichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden (z.B. Module aus dem Wahlpflichtbereich), wird ein zweiter Wiederholungstermin nach Ende der Vorlesungszeit des übernächsten Semesters angeboten. Ein Anspruch auf weitere Wiederholungstermine besteht nicht.
- (5) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen/Prüfungsleistungen ist in § 17 geregelt.

- (6) Die Prüfungstermine für unterschiedliche Studienmodule, die bei einem Studium nach dem empfohlenen Studienplan dieselbe Studierendengruppe betreffen, sind so zu koordinieren, dass nicht zwei Prüfungen zu unterschiedlichen Studienmodulen am selben Tag stattfinden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Chemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan als der/dem Vorsitzenden, drei weiteren hauptamtlich an der Fakultät Chemie tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, darunter der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden der Fakultät Chemie, die für diesen Bachelor-Studiengang oder einen anderen Studiengang der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund mit fachlich mindestens gleichwertigem Abschluss eingeschrieben sind. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr vom Fakultätsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Die Dekanin/der Dekan kann für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitz in diesem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat auf die Prodekanin/den Prodekan für Studium und Lehre oder auf eine andere Hochschullehrerin/einen anderen Hochschullehrer der Fakultät übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Technischen Universität Dortmund ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Bachelor-Arbeit kann die Kandidatin/der Kandidat die erste Prüferin/den ersten Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Kandidatin/dem Kandidaten sollen die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

II. Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden wer an der Technischen Universität Dortmund im Bachelor-Studiengang Chemie eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung/Prüfungsleistung im ersten an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund absolvierten Studienmodul dieses Studiengangs schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
 - der Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (1),
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Chemische Biologie oder in einem Diplomstudiengang Chemie an

einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Bachelor-Studiengang „Chemie“ an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch nach §17 Abs. 5 verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die beizubringenden Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplomstudiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Bachelor-Studiengang „Chemische Biologie“ an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin/der Kandidat sich an einer anderen Hochschule im selben Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Zulassung erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt, die Prüfung in einem Studienmodul endgültig nicht bestanden ist oder die Zulassung nach § 19 Abs. 4 entzogen wird. Prüfungsleistungen, die ohne Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung erbracht werden, gelten als nicht erbracht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung in den Studienmodulen

Für die Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistungen zum Erwerb der Leistungspunkte für ein Studienmodul nach § 11 Abs. 2 und 3 muss sich die Kandidatin/der Kandidat jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist beim Prüfungsamt anmelden. Diese prüft das Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung sowie das Vorliegen eventueller weiterer Voraussetzungen zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und teilt der Prüferin/dem Prüfer die zur Teilnahme berechtigten Kandidatinnen/Kandidaten mit. Bestehen bei einer Kandidatin/einem Kandidaten Zweifel am Vorliegen der Zulassung oder der weiteren Teilnahmevoraussetzungen, ist der Prüfungsausschuss zu beteiligen.

§ 11

Erwerb von Leistungspunkten (Credits), Prüfungen

- (1) Für alle Prüfungen/Prüfungsleistungen gilt als Grundsatz, dass Form und Inhalt der Prüfung dem Studienfortschritt und der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein sollen.
- (2) Erfolgreich abgeschlossene Studienmodule führen zum Erwerb von benoteten oder unbenoteten Leistungspunkten (Credits).

- (3) Unbenotete Leistungspunkte werden erworben, wenn auf der Grundlage einer Kenntnis-/Fertigkeitsprüfung entsprechend den Grundsätzen von Absatz (1) die erfolgreiche Teilnahme an allen zu diesem Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen bescheinigt wurde. Für die Kenntnis-/Fertigkeitsprüfung gilt Absatz (4) sinngemäß.
- (4) Benotete Leistungspunkte werden erworben durch mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen oder Prüfungsleistungen in Form von
- Klausuren
 - mündliche Prüfungen
 - testierte Praktikumsleistungen
 - Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
 - schriftliche Ausarbeitungen.

Diese Prüfungsordnung oder die Studienordnung zu diesem Studiengang kann für einzelne Studienmodule Kombinationen dieser Prüfungsformen verbindlich vorsehen oder Teilprüfungen zulassen.

- (5) Sofern diese Prüfungsordnung oder die Studienordnung für diesen Studiengang die Erbringungsform für das jeweilige Studienmodul nicht verbindlich regelt, werden Erbringungsform und Prüfungsdauer von Klausuren und Prüfungsvorträgen von den Prüferinnen/Prüfern zu Beginn der zu einem Studienmodul gehörenden Veranstaltungen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Dekanats bekannt gegeben.
- (6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat ihr/ihm die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.
- (7) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüferin/dem Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Prüfungsvorträge sind öffentlich. Sie sollen mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Für die Diskussion des Vortragsinhalts, die von der Prüferin/dem Prüfer geleitet wird, ist ein angemessener Anteil der Vortragsdauer vorzusehen. Absatz (8) Sätze 2 und 3 sowie Absatz (11) Satz 2 gelten sinngemäß; in der Regel ist das Protokoll von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu führen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (10) Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern (§ 8) zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 8), die/der vor der Festsetzung der Note zu hören ist/sind, abzunehmen.
- (12) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen können im Einvernehmen zwischen Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat in deutscher und englischer Sprache erbracht werden.

§12

Ziel und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfächer

- (1) Durch die Prüfungen in den Studienmodulen als Bestandteilen der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist zusammen mit der anschließenden Disputation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und zugleich abschließende Prüfungsleistung in diesem Studiengang. In der Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin/der Kandidat eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen strukturieren und in der Regel auf der Grundlage bekannter Verfahren unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig bearbeiten.
- (3) In der Disputation soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein selbst durchgeführtes Projekt im Zusammenhang darzustellen, die von ihm gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einer Diskussion in einem erweiterten fachlichen Rahmen verteidigen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 160 Leistungspunkten für Prüfungen/Prüfungsleistungen in den Studienmodulen dieses Studiengangs (siehe § 12) von denen bis zu 120 durch Anerkennung von Studienleistungen (siehe § 18) erworben werden können und aus 20 Leistungspunkten für die erfolgreich an der Technischen Universität Dortmund durchgeführte Bachelor-Arbeit (15 Leistungspunkte) einschließlich der abschließenden Disputation (5 Leistungspunkte).
- (5) Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind für den Pflicht- und Wahlpflichtanteil des Studiengangs im Umfang von 160 Leistungspunkten:
 1. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (zugeordnete Module: M-AC-1B, M-AC-2B)
 2. Organische Chemie (zugeordnete Module: M-OC-1, M-OC-2, M-AO-1B)
 3. Physikalische Chemie (zugeordnete Module: M-PC-1, M-PC-2B)

4. Biologische und chemische Grundlagen der Chemischen Biologie (zugeordnete Module: M-Bio-1, M-Bio-2, M-Bio-3, M-Bio-4, M-Bio-5)
5. Biochemie (zugeordnete Module: M-BC-1, M-BC-2, M-BC-3)
6. Physik (zugeordnete Module: M-P-1, M-P-2)
7. Mathematik (zugeordnete Module: M-M-1, M-M-2)
8. Wahlpflichtbereich (zugeordnete Module: M-WV-1, M-WV-2, M-WP-1)

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studienmodulen sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen regelt die Studienordnung.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bewertung der Leistungen in diesem Studiengang werden zwei Notensysteme verwendet.

a) Die Noten für die Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern nach dem folgenden Notensystem festgesetzt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigung oder Erhöhung einzelner Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bildung der Fachnoten nach Absatz (3) und der Gesamtnote nach Absatz (4) erfolgt ebenfalls in diesem Notensystem. Abweichend von Satz 3 werden bei den Fachnoten und der Gesamtnote die Mittelwerte mit der ersten Nachkommastelle ohne Rundung angegeben.

b) Die Fachnoten und die Gesamtnote werden anschließend in das ECTS-Notensystem umgerechnet:

- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- B = in der Regel die auf A folgenden ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs

- C = in der Regel die auf B folgenden ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- D = in der Regel die auf C folgenden ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- E = in der Regel die letzten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten
- (2) Benotete Leistungspunkte können für ein Studienmodul nur erworben werden, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Fachnoten in den Prüfungsfächern errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der zugehörigen Studienmodule, die jeweils mit der Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der Note für die Bachelor-Arbeit als Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachter oder gemäß der Festsetzung durch den Prüfungsausschuss nach § 15 Abs. 3 und aus den Noten für die Studienmodule und die Disputation. Dabei werden die Einzelnoten mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtet.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut, bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß Absatz (1) Buchstabe b) werden auf der Basis der entsprechenden Noten gem. Absatz (5) Satz 2 im Notensystem nach Absatz (1) Buchstabe a) durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 14

Zulassung zur und Erstellung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer (§ 8), die/der hauptamtlich an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund in einem der Grundlagenfächer (Anorganische, Organische, Physikalische Chemie, Chemische Biologie) der Chemie tätig ist, betreut werden. Die Bachelor-Arbeit kann auch durch jede Prüferin/jeden Prüfer (§ 8) betreut werden, die/der regelmäßig im Pflicht- und/oder Wahlpflichtteil dieses Studiengangs Lehrveranstaltungen durchführt und durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit den in Satz 1 genannten Prüferinnen/Prüfern gleichgestellt ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben dem Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung (§ 9)
- der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule des Pflichtteils dieses Studiengangs,

- der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule des Wahlpflichtteils dieses Studienganges, die nach Studienplan im fünften Fachsemester abgeschlossen werden,
 - die Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistung für alle Studienmodule des Wahlpflichtteils dieses Studienganges, die nach Studienplan im sechsten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters gestellt werden. Er ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- die erforderlichen Nachweise zum Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz (2), soweit diese nicht beim Prüfungsamt vorliegen,
 - ein Vorschlag für die Betreuerin/den Betreuer der Bachelor-Arbeit, die/der zugleich erste Prüferin/erster Prüfer für die Bachelor-Arbeit sein soll,
 - ein mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmter Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit einschließlich der Versicherung der Betreuerin/des Betreuers, dass die gestellte Aufgabe in der vorgesehenen Regelzeit nach Absatz (6) bearbeitet werden kann.

Das Prüfungsamt reicht nach Prüfen des Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (2) den Antrag mit allen Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur verweigert werden, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (2) nicht erfüllt ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Zugleich wird der Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit unter angemessener Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die noch abzuschließenden Studienmodule gemäß Absatz (6) festgesetzt. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er rechtzeitig eine Betreuerin/einen Betreuer und ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt dreizehn Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet mit dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Abgabetermin (siehe Absatz (4)). Zur Berücksichtigung des Arbeitsaufwands für die noch abzuschließenden Studienmodule wird die Anzahl der in die Vorlesungszeit fallenden Kalendertage zwischen dem Ausgabedatum und dem jeweils ersten Prüfungstermin für jeden der Studienmodule um 4 vom Hundert pro zu erbringendem Leistungspunkt gekürzt und der Bearbeitungszeit zugeschlagen.
- (6) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, wenn die für die Verlängerung angeführten Gründe nicht durch die Kandidatin/den Kandidaten zu vertreten sind. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 30 DIN-A4-Seiten nicht übersteigen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Bei

Abgabe der Bachelor-Arbeit ist die Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Ordnung unterschrieben beizufügen.

§ 15

Abgabe und Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht zum festgesetzten beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Prüfungsamt leitet je ein Exemplar an die beiden Prüferinnen/Prüfer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist unabhängig von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Erste Prüferin/erster Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe des Themas bestimmt und dem Prüfungsamt mitgeteilt. Sofern zwingende Gründe dies erfordern, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichend von § 8 Abs. 1 auch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten anderer Universitäten als zweite Prüferin/zweiten Prüfer zulassen. Mindestens eine/einer der Prüferinnen/Prüfer muss hauptamtlich an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund tätig sein.
- (3) Die Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 Buchstabe a) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz höchstens 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,3 oder mehr, so wird vom Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen/Prüfer die Note festgesetzt, bei Bedarf unter Hinzuziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer, bei Hinzuziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer einer Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) zustimmen.
- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel spätestens 3 Wochen nach der Abgabe

§ 16

Disputation

- (1) Der Termin der Disputation soll innerhalb der Vorlesungszeit nicht später als 2 Wochen nach dem Abgabetermin, in der vorlesungsfreien Zeit nicht später als 4 Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelor-Arbeit liegen.
- (2) In der Disputation berichtet die Kandidatin/der Kandidat fakultätsöffentlich über das von ihr/ihm in der Bachelor-Arbeit durchgeführte Projekt und die dabei erhaltenen Ergebnisse. Als Prüfungskommission müssen anwesend sein

- die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit als erste Prüferin/erster Prüfer und Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission,
 - eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer aus einem verwandten Fachgebiet der Chemie; dies kann die zweite Prüferin/der zweite Prüfer für die Bachelor-Arbeit sein,
 - eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern benannt werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer hält die wesentlichen Gegenstände der Diskussion in einem Protokoll fest.
- (3) Die Disputation soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern, davon soll der Bericht nicht mehr als 20 Minuten beanspruchen. Die Hälfte der vorgesehenen Gesamtdauer ist für die Diskussion des Vortragsinhalts vorzusehen.
- (4) Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit leitet die Diskussion. Sie/er kann Fragen zum Inhalt des Berichts und zu der im Bericht verwendeten Argumentation von allen Zuhörerinnen/Zuhörern zulassen. Fragen der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer haben dabei Vorrang.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Diskussion berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Bewertung der Disputation. Hierbei sollen insbesondere berücksichtigt werden
- Form und Inhalt des Berichts,
 - die fachliche Qualität der Antworten in Bezug auf die jeweils gestellte Frage,
 - die Breite und Fundierung des in der Diskussion dargebotenen Fachwissens,
 - die insgesamt gezeigte Diskussionsfähigkeit.
- Über die zu vergebende Note nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) soll möglichst im Konsens entschieden werden. Kann kein Konsens hergestellt werden, werden die Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission gemittelt, wobei die Vorschläge der beiden Prüferinnen/Prüfer mit doppeltem Gewicht berücksichtigt werden. Die diesem Mittelwert am nächsten liegende, nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) zulässige Note wird dann als Bewertung der Disputation festgesetzt. Die Disputation kann nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission für „nicht ausreichend“ stimmt.
- (6) Versucht eine Zuhörerin/ein Zuhörer die Disputation zu stören, kann die/der Vorsitzende diese Zuhörerin/diesen Zuhörer in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Prüfung/Prüfungsleistung zur Erlangung der Leistungspunkte für ein Studienmodul sowie die Disputation kann, sofern sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, zweimal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung richtet sich nach der Form der nicht bestandenen Prüfung. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

- (2) Wird bei einer Prüfung in Form einer Klausur auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, findet eine mündliche Nachprüfung statt, bei deren Bestehen ausschließlich die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben werden kann. Diese Nachprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholung und kann insgesamt nur dreimal wahrgenommen werden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung höchstens einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas gemäß § 14 Abs. 8 nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht erfolgreich absolvierte Prüfungen/Prüfungsleistungen sollen spätestens im zweiten auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester wiederholt werden. Bei Studienmodulen, auf die § 6 Abs. 4 zutrifft, ist nach Verstreichen der letzten Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 4 das Studienmodul insgesamt zu wiederholen. Die Anzahl zulässiger Wiederholungen nach Absatz (1) wird hierdurch nicht erhöht.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nach Absatz (1) und (3) keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Grundsätze aus Absatz (2) Satz 2 und 3 zu beachten. Zweifel an der Gleichwertigkeit sind unter Einschluss der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu klären.
- (4) Im Rahmen von ECTS an einer Gasthochschule erworbene Leistungspunkte (Credits) werden unmittelbar angerechnet, sofern vor Antritt des Studiums an der Gasthochschule durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers der Gasthochschule festgelegt

wurde, zu welchen Studienmodulen die an der Gasthochschule absolvierten Lehrveranstaltungen äquivalent sind.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen sind vor der Feststellung der Gleichwertigkeit zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Durch Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die aufgrund der Bestimmungen in Absatz (4) anzurechnen sind, können höchstens 60 Leistungspunkte, insgesamt nach den Absätzen (1) bis (4) höchstens 120 Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 19

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund entweder zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht einreicht.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund nicht an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Prüfung/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn
 - eine Kandidatin/ein Kandidat versucht, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzen nicht erlaubter Hilfsmittel, zu beeinflussen,
 - eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb – in der Regel nach Abmahnung – von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem/den jeweils Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

In beiden Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere von gemeinschaftlich geplanter und durchgeführter Täuschung oder Störung kann – unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung – den an dem Täuschungsversuch oder der Störung beteiligten Personen auf Beschluss des Prüfungsausschusses der Anspruch auf Prüfung an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund endgültig entzogen werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten/der Kandidatin belastende Entscheidungen und ihre Begründung unverzüglich schriftlich mit. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich vor Abschluss der letzten Prüfung gemäß §12 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 - (a) die Bezeichnung der Prüfungsfächer (§ 12) und die zugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen,
 - (b) das Thema der Bachelor-Arbeit, die Namen der Prüferinnen/Prüfer, die von den Prüferinnen/Prüfern jeweils gegebenen Noten bzw. im Fall von § 15 Abs. 3 die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Note,
 - (c) die Note der Disputation
jeweils einschließlich der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sowie
 - (d) die Gesamtnote in beiden Notensystemen.
 - (e) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten werden die Zusatzfächer (§ 20) und die in ihnen erreichten Prüfungsergebnisse im Zeugnis ausgewiesen.
Die Noten nach dem deutschen Notensystem werden sowohl verbal als auch numerisch mit einer Kommastelle angegeben.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Studienmodule mit den gemäß § 11 erworbenen Leistungspunkten und ihrer Benotung (Transkript) sowie ein Diploma Supplement als Anhang beigelegt.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die zweisprachige Urkunde (deutsch und englisch) über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science in Chemischer Biologie (B. Sc. in Chemischer Biologie)“ ausgehändigt. Die Urkunde wird von der

Dekanin/dem Dekan der Fakultät Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung/Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid auf Antrag mit einer Aufstellung der erfolgreich erworbenen Leistungspunkte. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde und des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfungsklausur wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gewährt.

- (3) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

Der verliehene Bachelorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Chemie.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2007 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Chemie vom 23.1.2007 und des Rektors der Technischen Universität Dortmund vom 16.1.2008.

Dortmund, 30. Januar 2008
Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage**Eidesstattliche Versicherung**_____
Name, Vorname_____
Matr.-Nr.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel _____ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum_____
Unterschrift**Belehrung:**

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt und/oder eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler/die Kanzlerin der Technischen Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -)

Die Technische Universität Dortmund wird gfls. elektronische Vergleichswerkzeuge (wie z.B. die Software „turnitin“) zur Überprüfung von Ordnungswidrigkeiten in Prüfungsverfahren nutzen.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift

STUDIENORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang Chemie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 744), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-Arbeit und Disputation
- § 9 Studienplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Dortmund auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 1.10.2007.

§ 2
Studienbeginn

Studienbeginn ist im Wintersemester eines jeden Jahres.

§3**Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Diese Studienordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung, soweit es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und es die Sicherstellung des vergleichbaren Ausbildungsstandes mit Hochschulen des In- und Auslandes verlangt.
- (2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jeder/jedes einzelnen Studierenden gestellt.
- (3) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich dieses Studiengangs beträgt 149 Semesterwochenstunden (SWS), davon 124 SWS im Pflichtteil und 25 SWS im Wahlpflichtbereich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit gemäß § 5 der Prüfungsordnung für diesen Studiengang abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Pflichtbereich mit 124 SWS, davon 53 SWS Laborpraktika, umfasst die Prüfungsfächer Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Synthesen und Methoden, Technische Chemie, die Nachbardisziplinen Physik und Mathematik, sowie den Wahlpflichtbereich. Ergänzt wird der Pflichtbereich durch die für die Berufsfähigkeit unabdingbare Veranstaltung zum Erwerb des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung, Einführungen in die Prüfungsfächer Technische Chemie und Biologische Chemie sowie eine erste Einführung in die Computer-Nutzung für Chemiestudierende.
- (5) Der Wahlpflichtbereich mit 25 SWS, davon 16 SWS Laborpraktika, ermöglicht den Studierenden eine fachliche Erweiterung oder eine Schwerpunktsetzung innerhalb der Gesamtausbildung.
- (6) Die Ausbildung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gliedert sich in benotete und unbenotete Studienmodule, wobei erstere nach § 5 Abs. (1) den Prüfungsfächern oder dem Wahlpflichtbereich zugeordnet sind. Studienmodule können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die sich höchstens über zwei Fachsemester erstrecken. Sie werden mit dem Erwerb der zugeordneten Leistungspunkte (Credits) durch Prüfungen/Prüfungsleistungen gemäß § 11 der Prüfungsordnung für diesen Studiengang abgeschlossen.

§ 4**Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Das Lehrangebot erfolgt in diesem Studiengang in Veranstaltungen folgender Art:
 - a. Vorlesungen (V)
 - b. Übungen (Ü)

- c. Seminare (S)
 - d. Praktika (Pr)
- (2) Vorlesungen dienen der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung von Sachgebieten durch Lehrende und eröffnen den Studierenden den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse durch Selbststudium.
 - (3) Übungen werden in Verbindung mit Vorlesungen angeboten. Sie dienen der/dem Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme.
 - (4) Seminare dienen der Behandlung ausgewählter fachlicher Fragestellungen. In ihnen soll die/der Studierende lernen, sich komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht zu referieren sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.
 - (5) Praktika dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der Vermittlung von Methodenkenntnissen sowie der Erfahrungsbildung durch Bearbeiten praktischer Aufgabenstellungen und fördern so die Einsicht in Sachzusammenhänge. Sie sollen darüber hinaus die für eine sachgerechte Anlage und Ausführung eigener Experimente erforderlichen Fähigkeiten sowie die sorgfältige Beobachtung bei selbst durchgeführten Experimenten schulen.

§ 5

Inhalt des Studiums

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Studienmodule einschließlich der zugehörigen Leistungspunkte sowie die den Studienmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich des jeweiligen Umfangs in SWS. Die Zuordnung der Studienmodule zu den Prüfungsfächern ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Für die Studienmodule M-CO und M-TO werden unbenotete Leistungspunkte entsprechend der Regelung in § 11 Abs. (2) der Prüfungsordnung für diesen Studiengang (PO) erworben. Das Prüfungsverfahren für den Abschluss des Moduls M-TO, das sich nach den Anforderungen zum Erwerb des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet, ist entsprechend den Grundsätzen in § 11 Abs. (4) PO anzukündigen.
- (3) Im Pflichtbereich des Studiengangs werden die Module M-P-1, M-P-2, M-TO, M-M-1, M-M-2, M-AC-1, M-OC-1, M-PC-1, M-PC-2, M-PC-3, M-AO-1, M-BC-1C und M-TC-1, durch eine Klausur abgeschlossen. Die Bearbeitungszeit nach § 11 Abs. (7) PO ist unter Beachtung des Grundsatzes nach § 11 Abs. (1) PO auf Vorschlag des zuständigen

Lehrbereichs/der zuständigen Lehrbereiche durch den Prüfungsausschuss festzusetzen und durch Aushang am „schwarzen Brett“ des Dekanats bekannt zu machen.

- (4) Im Pflichtbereich des Studiengangs werden die Module M-P-3, M-AC-2, M-OC-2, M-AO-2, M-TC-2 durch eine mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. (8) unter Beachtung des Grundsatzes nach § 11 Abs. (1) PO und unter angemessener Berücksichtigung der weiteren Praktikumsleistungen bei der Bewertung abgeschlossen. Die weiteren Praktikumsleistungen werden durch eine Praktikumsordnung geregelt, die auf Vorschlag des zuständigen Lehrbereichs/der zuständigen Lehrbereiche vom Prüfungsausschuss erlassen wird. Die Praktikumsordnung regelt mindestens
- die Form für die Überprüfung der zur sicheren Durchführung der jeweils anstehenden experimentellen Aufgabe erforderlichen Kenntnisse (z.B. Assistenten-Gespräch am Arbeitsplatz) sowie die Folgen nicht ausreichender Kenntnisse,
 - Art, Anzahl und Umfang der experimentellen Aufgaben (z.B. Analysen, ein- oder mehrstufige Synthesen, Messaufgaben etc.) sowie die Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht ausreichender Durchführung einzelner Aufgaben,
 - die Form der Dokumentation der durchgeführten Experimente sowie deren Auswertung,
 - die zur mündlichen Abschlussprüfung vorzulegenden Unterlagen,
 - den spätest möglichen Termin, zu dem ein Verzicht auf die angemeldete Prüfungsteilnahme möglich ist.

Die Praktikumsordnung wird den Studierenden spätestens bei der ersten Veranstaltung des Studienmoduls ausgehändigt.

Sofern das Studienmodul die Veranstaltungsart „Seminar“ enthält, soll jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer angemessen an der Ausarbeitung mindestens eines Seminarvortrags, dem Vortrag sowie der Diskussion des Vortragsinhalts beteiligt sein. Die hierbei gezeigten Leistungen sind angemessen in der abschließenden Bewertung für das Studienmodul zu berücksichtigen.

- (6) Für die Studienmodule M-WV- 1 und M-WV -2 werden Prüfungsform und Prüfungsdauer gemäß § 11 Abs. (4) PO festgesetzt. Für die Studienmodule M-WP-1 und M-WP-2 gilt Abs. (4) sinngemäß, die mündliche Abschlussprüfung kann durch einen abschließenden Vortrag gemäß § 11 Abs. (9) PO ersetzt werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studienmodule und Prüfungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für alle Praktika ab dem 3. Fachsemester ist das Vorliegen des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung durch erfolgreichen Abschluss des Studienmoduls M-TO sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika 1 und 2 der Allgemeinen und Anorganischen Chemie.

- (2) Zulassungsvoraussetzung für die mündlichen Modulprüfungen M-AC-2, M-OC-2 und die schriftliche Modulprüfung M-PC-2, die aus den Veranstaltungsarten Praktikum und Vorlesung bestehen, ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Praktika sowie der erfolgreiche Abschluss des Studienmoduls M-AC-1 für M-AC-2, M-OC-1 für M-OC-2 und M-M-1 für M-PC-2.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studienmodul M-WP-1 ist der erfolgreiche Abschluss der Praktika der Studienmodule M-AC-2, M-OC-2, M-PC-2 und M-AO-2 sowie die Teilnahme an den Abschlussprüfungen aller Studienmodule, die bei einem durchgängig erfolgreichen Studium nach dem im Anhang angeführten Studienplan bis Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sind.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studienmodul M-WP-2 ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflicht-Studienmodule, die nach dieser Ordnung dem Prüfungsfach zugerechnet werden, in dem dieses Studienmodul erbracht wird.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend entsprechend den Regelungen für die einzelnen Studienmodule nach § 11 PO und § 5 dieser Studienordnung erbracht. Der Prüfung für ein Studienmodul geht in der Regel die Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Das Anmeldeverfahren zur Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistung für ein Studienmodul regelt § 10 PO. Die Anmeldefrist beginnt spätestens vier Wochen vor der Prüfung/dem Erbringen der ersten prüfungsrelevanten Leistung und endet so, dass eine sachgerechte Durchführung der Prüfung/des Studienmoduls (Praktikum, Gruppenprojekt, Seminar) sichergestellt ist. Die Anmeldefristen betragen mindestens drei Wochen. Sie sind durch Aushang am "Schwarzen Brett" des Dekanates bekanntzugeben.

§ 8

Bachelor-Arbeit und Disputation

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie in einer vorgegebenen Frist zu strukturieren, auf der Grundlage bekannter Ver-

fahren unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten und sachgerecht schriftlich darzustellen.

- (2) Die Disputation soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein selbst durchgeführtes Projekt im Zusammenhang mündlich darzustellen, die gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einem erweiterten fachlichen Rahmen zu verteidigen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zur Disputation, ihre Durchführung und Bewertung regeln §§ 14 bis 16 PO.
- (4) Bachelor-Arbeit und Disputation sollen als abschließende Studien- und Prüfungsleistungen im sechsten Fachsemester erbracht werden.

§ 9

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung stellt die Fakultät jährlich einen Studienplan auf. Er bezeichnet die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Leistungspunkte für die Veranstaltungen an. Der Studienplan ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgelegt und dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 10

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung bietet die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dortmund an. Sie berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, und Studienfächer. Zudem steht sie als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Chemie. Sie erfolgt durch von der Fakultät benannte Studienfachberater sowie durch die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder habilitierte Lehrende in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Zu Beginn jeden Wintersemesters wird von der Fakultät Chemie eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger durchgeführt.

§11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Chemie vom 19.9.2007.

Dortmund, 30. Januar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage**Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemie**

Der folgende Studienplan gilt in Verbindung mit der Studienordnung und der Bachelor-Prüfungsordnung der Fakultät Chemie. Die Gliederung des Studienplans beruht auf dem Studienjahr mit Studienbeginn im Wintersemester. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen. Für einzelne Studienmodule ist die vorherige Teilnahme oder erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen zu vorhergehenden Studienmodulen entsprechend § 6 der Studienordnung erforderlich.

Bachelor-Studiengang Chemie, UniDO

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 1. Semester	V	Ü	S	P	SWS	
1.1	MAC1	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	4	2				
1.2	MAC1	Analytische Chemie 1	1	1				
1.3	MM1	Mathematik für Chemiestudierende 1	2	2				
1.4	MAC1	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 1			1	10		
1.5	MTO	Toxikologie und Rechtskunde	2					
1.6	MCO	Einführung in die Anwendung von Computern für Chemiestudierende	1					
1.7	MP1	Physik für Chemiestudierende 1	2	1				
Summe							12 6 1 10	29

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 2. Semester	V	Ü	S	P	SWS	
2.1	MOC1	Organische Chemie 1	3	1				
2.2	MAC2	Anorganische Chemie 2	2					
2.3	MAC2	Analytische Chemie 2	1	1				
2.4	MAC2	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 2			2	7		
2.5	MP2	Physik für Chemiestudierende 2	2	1				
2.6	MM2	Mathematik für Chemiestudierende 2	2	2				
2.7	MPC1	Physikalische Chemie 1	2	1				
Summe							12 6 2 7	27

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 3. Semester	V	Ü	S	P	SWS	
3.1	MOC2	Organische Chemie 2	3	1				
3.2	MOC2	Organisch-Chemisches Praktikum			2	10		
3.3	MPC1	Physikalische Chemie 2	3	1				
3.4	MPC2	Physikalisch-Chemisches Praktikum 1				4		
3.5	MP3	Physikalisches Praktikum (Blockpraktikum i. d. vorl.-fr. Zeit)				3		
Summe							6 2 2 17	27

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 4. Semester	V	Ü	S	P	SWS	
4.1	MPC2	Physikalische Chemie 3	3	1				
4.2	MPC2	Physikalisch-Chemisches Praktikum 2				8		
4.3	MAO1	Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper (AC)	2	1				
4.4	MAO1	Methoden der Strukturaufklärung in Lösung (OC)	2	1				
4.5	MAO2	Praktikum Synthesen und Methoden (AC/OC)			1	8		
4.6	MTC1	Einführung in die Technische Chemie	3	1				
Summe							10 4 1 16	31

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 5. Semester	V	Ü	S	P	SWS	
5.1	MPC3	Physikalische Chemie 4	2	1				
5.2	MWV1	Wahlpflichtvorlesung 1	2	1				
5.3	MBC1C	Bioorganische Chemie	3	1				
5.4	MWP1	Vertiefungspraktikum (AC, OC, PC)			2	10		
5.5	MTC2	Technische Chemie Praktikum (Blockpraktikum i. d. vorl.-fr. Zeit)				3		
Summe							7 3 2 13	25

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 6. Semester	V	Ü	S	P	SWS
6.1	MWV2	Wahlpflichtvorlesung 2	2	1			
6.2	MWP2	Vertiefungspraktikum im Fach der Bachelorarbeit			1	6	
6.3		Bachelor Arbeit (3 Monate) (AC, OC, PC)					
6.4		Bachelor Arbeit Disputation					

Summe	2	1	1	6	10
--------------	----------	----------	----------	----------	-----------

49	22	9	69	149
-----------	-----------	----------	-----------	------------

Zeichenerklärung: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden

Studienmodule im Bachelor-Studiengang Chemie, UniDO

	Modul	Credits	Pos.	Lehrveranstaltungen	V	Ü	S	P
Phys.	MP1	4Cr	1.7	Physik für Chemiestudierende 1	2	1		
	MP2	4Cr	2.5	Physik für Chemiestudierende 2	2	1		
	MP3	2,5Cr	3.5	Physikalisches Praktikum (Blockpraktikum i. d. vorl.-fr. Zeit)				3
Toxiko.	MTO	2Cr	1.5	Toxikologie und Rechtskunde	2			
Comp.	MCO	1Cr	1.6	Einführung in die Anwendung von Computern für Chemiestudierende	1			
Math.	MM1	4,5Cr	1.3	Mathematik für Chemiestudierende 1	2	2		
	MM2	4,5Cr	2.6	Mathematik für Chemiestudierende 2	2	2		
AC	MAC1	19Cr	1.1	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	4	2		
			1.2	Analytische Chemie 1	1	1		
			1.4	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 1			1	10
	MAC2	13,5Cr	2.2	Anorganische Chemie 2	2			
			2.3	Analytische Chemie 2	1	1		
2.4	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 2			2	7			
OC	MOC1	5Cr	2.1	Organische Chemie 1	3	1		
	MOC2	16Cr	3.1	Organische Chemie 2	3	1		
			3.2	Organisch-Chemisches Praktikum			2	10
PC	MPC1	9Cr	2.7	Physikalische Chemie 1	2	1		
			3.3	Physikalische Chemie 2	3	1		
	MPC2	19,5Cr	3.4	Physikalisch-Chemisches Praktikum 1				4
			4.1	Physikalische Chemie 3	3	1		
	MPC3	4Cr	4.2	Physikalisch-Chemisches Praktikum 2				8
			5.1	Physikalische Chemie 4	2	1		
AC/OC	MAO1	8Cr	4.3	Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper (AC)	2	1		
			4.4	Methoden der Strukturaufklärung in Lösung (OC)	2	1		
	MAO2	7Cr	4.5	Praktikum Synthesen und Methoden (AC/OC)			1	8
BC	MBC1C	5Cr	5.3	Bioorganische Chemie	3	1		
TC	MTC1	5Cr	4.6	Einführung in die Technische Chemie	3	1		
	MTC2	2,5Cr	5.5	Technische Chemie Praktikum (Blockpraktikum i. d. vorl.-fr. Zeit)				3
W-Vorl.	MWV1	4Cr	5.2	Wahlpflichtvorlesung 1	2	1		
	MWV2	4Cr	6.1	Wahlpflichtvorlesung 2	2	1		
W-Prak.	MWP1	10Cr	5.4	Vertiefungspraktikum (AC, OC, PC)			2	10
	MWP2	6Cr	6.2	Vertiefungspraktikum im Fach der Bachelorarbeit			1	6
BC-Arb.		15Cr	6.3	Bachelor Arbeit (3 Monate) (AC, OC, PC)				
		5Cr	6.4	Bachelor Arbeit Disputation				

		Credits				V	Ü	S	P
		180				49	22	9	69

STUDIENORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang Chemische Biologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 744), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen
Lehrveranstaltungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-Arbeit und Disputation
- § 9 Studienplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Dortmund auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 1.10.2007.

§ 2
Studienbeginn

Studienbeginn ist im Wintersemester eines jeden Jahres.

§3**Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Diese Studienordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung, soweit es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und es die Sicherstellung des vergleichbaren Ausbildungsstandes mit Hochschulen des In- und Auslandes verlangt.
- (2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jeder/jedes einzelnen Studierenden gestellt.
- (3) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich dieses Studiengangs beträgt 149 Semesterwochenstunden (SWS), davon 136 SWS im Pflichtteil und 13 SWS im Wahlpflichtbereich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit gemäß § 5 der Prüfungsordnung für diesen Studiengang abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Pflichtbereich mit 136 SWS, davon 53 SWS Laborpraktika, umfasst die Prüfungsfächer Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biologische und chemische Grundlagen der Chemischen Biologie, Biochemie, die Nachbardisziplinen Physik und Mathematik sowie den Wahlpflichtbereich. Ergänzt wird der Pflichtbereich durch die für die Berufsfähigkeit unabdingbare Veranstaltung zum Erwerb des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung.
- (5) Der Wahlpflichtbereich mit 13 SWS ermöglicht den Studierenden eine fachliche Ergänzung innerhalb der Gesamtausbildung.
- (6) Die Ausbildung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gliedert sich in benotete und unbenotete Studienmodule, wobei erstere nach § 5 Abs. (1) den Prüfungsfächern oder dem Wahlpflichtbereich zugeordnet sind. Studienmodule können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die sich höchstens über zwei Fachsemester erstrecken. Sie werden mit dem Erwerb der zugeordneten Leistungspunkte (Credits) durch Prüfungen/Prüfungsleistungen gemäß § 11 der Prüfungsordnung für diesen Studiengang abgeschlossen.

§ 4**Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Das Lehrangebot erfolgt in diesem Studiengang in Veranstaltungen folgender Art:
 - a. Vorlesungen (V)
 - b. Übungen (Ü)
 - c. Seminare (S)
 - d. Praktika (Pr)

- (2) Vorlesungen dienen der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung von Sachgebieten durch Lehrende und eröffnen den Studierenden den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse durch Selbststudium.
- (3) Übungen werden in Verbindung mit Vorlesungen angeboten. Sie dienen der/dem Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme.
- (4) Seminare dienen der Behandlung ausgewählter fachlicher Fragestellungen. In ihnen soll die/der Studierende lernen, sich komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht zu referieren sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.
- (5) Praktika dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der Vermittlung von Methodenkenntnissen sowie der Erfahrungsbildung durch Bearbeiten praktischer Aufgabenstellungen und fördern so die Einsicht in Sachzusammenhänge. Sie sollen darüber hinaus die für eine sachgerechte Anlage und Ausführung eigener Experimente erforderlichen Fähigkeiten sowie die sorgfältige Beobachtung bei selbst durchgeführten Experimenten schulen.

§ 5

Inhalt des Studiums

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Studienmodule einschließlich der zugehörigen Leistungspunkte sowie die den Studienmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich des jeweiligen Umfangs in SWS. Die Zuordnung der Studienmodule zu den Prüfungsfächern ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Für das Studienmodul M-TO werden unbenotete Leistungspunkte entsprechend der Regelung in § 11 Abs. (2) der Prüfungsordnung für diesen Studiengang (PO) erworben. Das Prüfungsverfahren für den Abschluss des Moduls M-TO, das sich nach den Anforderungen zum Erwerb des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotverordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet, ist entsprechend den Grundsätzen in § 11 Abs. (4) PO anzukündigen.
- (3) Im Pflichtbereich des Studiengangs werden die Module M-P-1, M-P-2, M-TO, M-M-1, M-M-2, M-AC-1B, M-OC-1, M-AO-1B, M-PC-1, M-PC-2B, M-BC-1, M-BC-3, M-BIO-1, M-BIO-2, M-BIO-3, M-BIO-4 und M-BIO- durch eine Klausur abgeschlossen. Die Bearbeitungszeit nach § 11 Abs. (7) PO ist unter Beachtung des Grundsatzes nach § 11 Abs. (1) PO auf Vorschlag des zuständigen Lehrbereichs/der zuständigen Lehrbereiche durch den Prüfungsausschuss festzusetzen und durch Aushang am „schwarzen Brett“ des Dekanats bekannt zu machen.

- (4) Im Pflichtbereich des Studiengangs werden die Module M-AC-2B, M-OC-2 und M-BC-2 durch eine mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. (8) unter Beachtung des Grundsatzes nach § 11 Abs. (1) PO und unter angemessener Berücksichtigung der weiteren Praktikumsleistungen bei der Bewertung abgeschlossen. Die weiteren Praktikumsleistungen werden durch eine Praktikumsordnung geregelt, die auf Vorschlag des zuständigen Lehrbereichs/der zuständigen Lehrbereiche vom Prüfungsausschuss erlassen wird. Die Praktikumsordnung regelt mindestens
- die Form für die Überprüfung der zur sicheren Durchführung der jeweils anstehenden experimentellen Aufgabe erforderlichen Kenntnisse (z.B. Assistenten-Gespräch am Arbeitsplatz) sowie die Folgen nicht ausreichender Kenntnisse,
 - Art, Anzahl und Umfang der experimentellen Aufgaben (z.B. Darstellung und Analytik von Präparaten, qualitative und quantitative Analysen, ein- oder mehrstufige Synthesen, Messaufgaben etc.) sowie die Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht ausreichender Durchführung einzelner Aufgaben,
 - die Form der Dokumentation der durchgeführten Experimente sowie deren Auswertung,
 - die zur mündlichen Abschlussprüfung vorzulegenden Unterlagen,
 - den spätest möglichen Termin, zu dem ein Verzicht auf die angemeldete Prüfungsteilnahme möglich ist.

Die Praktikumsordnung wird den Studierenden spätestens bei der ersten Veranstaltung des Studienmoduls ausgehändigt.

Sofern das Studienmodul die Veranstaltungsart „Seminar“ enthält, soll jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer angemessen an der Ausarbeitung mindestens eines Seminarvortrags, dem Vortrag sowie der Diskussion des Vortragsinhalts beteiligt sein. Die hierbei gezeigten Leistungen sind angemessen in der abschließenden Bewertung für das Studienmodul zu berücksichtigen.

- (6) Für das Studienmodul M-WV- 1 und M-WV-2 werden die Prüfungsform und die Prüfungsdauer gemäß § 11 Abs. (4) PO festgesetzt. Für das Studienmodul M-WP-1 gilt Abs. (4) sinngemäß, die mündliche Abschlussprüfung kann durch einen abschließenden Vortrag gemäß § 11 Abs. (9) PO ersetzt werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studienmodule und Prüfungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für alle Praktika ab dem 2. Fachsemester ist das Vorliegen des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung durch erfolgreichen Abschluss des Studienmoduls M-TO sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum 1 der Allgemeinen und Anorganischen Chemie und des Weiteren ab dem 3. Semester die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum 2 der Allgemeinen und Anorganischen Chemie. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind der erfolgreiche

Abschluss des Studienmoduls M-OC-1 für das Praktikum M-BC-2, die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum M-BC-2 für das Zellbiologische Praktikum sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika in Organischer Chemie und Biochemie (M-BC-2) für das integrierte Bioorganische Praktikum.

- (2) Zulassungsvoraussetzung für die mündlichen Modulprüfungen M-AC-2B, M-OC-2 und die schriftliche Modulprüfung M-PC-2B, die aus den Veranstaltungsarten Praktikum und Vorlesung bestehen, ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Praktika sowie der erfolgreiche Abschluss des Studienmoduls M-AC-1B für M-AC-2B, M-OC-1 für M-OC-2 und M-M-1 für M-PC-2B. Weitere Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Modulprüfungen M-BIO-1, M-BIO-2 und M-BIO-4, die aus den Veranstaltungsarten Praktikum und Vorlesung bestehen, ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Praktika.

Zur Teilnahme an	Vorherige Teilnahme	Vorherige erfolgreiche Teilnahme
Allg. u. Anorg. Chemie Praktikum 2		M-TO, Allg. u. Anorg. Chemie Praktikum 1
Organisch-Chemisches Praktikum		M-TO, Allg. u. Anorg. Chemie Praktika 1 und 2
Phys.-Chem. Praktikum		M-TO, Allg. u. Anorg. Chemie Praktika 1 und 2
Biochemie Prakt. 1 u. 2		M-TO, Allg. u. Anorg. Chemie Praktika 1 und 2, M-OC-1
Mikrobiologie Praktikum		M-TO
Zellbiologisches Praktikum		M-TO, Biochemie Prakt. 1 u. 2
Integriertes Bioorganisches Praktikum		M-TO, Organisch-Chemisches Praktikum, Biochemie Prakt. 1 u. 2

- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studienmodul M-WP-2 ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflicht-Studienmodule, die nach dieser Ordnung dem Prüfungsfach zugerechnet werden, in dem dieses Studienmodul erbracht wird.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend entsprechend den Regelungen für die einzelnen Studienmodule nach § 11 PO und § 5 dieser Studienordnung erbracht. Der Prüfung für ein Studienmodul geht in der Regel die Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Das Anmeldeverfahren zur Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistung für ein Studienmodul regelt § 10 PO. Die Anmeldefrist beginnt spätestens vier Wochen vor der Prüfung/dem Erbringen der ersten prüfungsrelevanten Leistung und endet so, dass eine sachgerechte Durchführung der Prüfung/des Studienmoduls (Praktikum, Gruppenprojekt, Seminar) sichergestellt ist. Die Anmeldefristen betragen mindestens drei Wochen. Sie sind durch Aushang am "Schwarzen Brett" des Dekanates bekannt zu geben.

§ 8

Bachelor-Arbeit und Disputation

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemischen Biologie in einer vorgegebenen Frist zu strukturieren, auf der Grundlage bekannter Verfahren unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten und sachgerecht schriftlich darzustellen.
- (2) Die Disputation soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein selbst durchgeführtes Projekt im Zusammenhang mündlich darzustellen, die gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einem erweiterten fachlichen Rahmen zu verteidigen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zur Disputation, ihre Durchführung und Bewertung regeln §§ 14 bis 16 PO.
- (4) Bachelor-Arbeit und Disputation sollen als abschließende Studien- und Prüfungsleistungen im sechsten Fachsemester erbracht werden.

§ 9

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung stellt die Fakultät jährlich einen Studienplan auf. Er bezeichnet die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Leistungspunkte für die Veranstaltungen an. Der Studienplan ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgelegt und dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 10**Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung bietet die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dortmund an. Sie berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, und Studienfächer. Zudem steht sie als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Chemie. Sie erfolgt durch von der Fakultät benannte Studienfachberater sowie durch die Professorinnen/Professoren oder habilitierte Lehrende in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Zu Beginn jedes Wintersemesters wird von der Fakultät Chemie eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger durchgeführt.

§11**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Chemie vom 19.9.2007.

Dortmund, 30. Januar 2008

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Eberhard Becker

Anlage**Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemische Biologie**

Der folgende Studienplan gilt in Verbindung mit der Studienordnung und der Bachelor-Prüfungsordnung der Fakultät Chemie. Die Gliederung des Studienplans beruht auf dem

Studienjahr mit Studienbeginn im Wintersemester. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen. Für einzelne Studienmodule ist die vorherige Teilnahme oder erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen zu vorhergehenden Studienmodulen entsprechend § 6 der Studienordnung erforderlich.

Bachelor-Studiengang "Chemische Biologie", UniDO

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 1. Semester	V	Ü	S	P	SWS
1.1	MAC1B	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	4	2			
1.2	MAC1B	Analytische Chemie 1	1	1			
1.3	MM1	Mathematik für Chemiestudierende 1	2	2			
1.4	MAC1B	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 1			1	5	
1.5	MTO	Toxikologie und Rechtskunde	2				
1.6	MBIO1	Technische Biologie	2				
1.7	MP1	Physik für Chemiestudierende 1	2	1			
Summe			13	6	1	5	25

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 2. Semester	V	Ü	S	P	SWS
2.1	MOC1	Organische Chemie 1	3	1			
2.2	MAC2B	Anorganische Chemie 2	2				
2.3	MAC2B	Analytische Chemie 2	1	1			
2.4	MAC2B	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 2			2	4	
2.5	MP2	Physik für Chemiestudierende 2	2	1			
2.6	MM2	Mathematik für Chemiestudierende 2	2	2			
2.7	MPC1	Physikalische Chemie 1	2	1			
2.8	MBIO1	Mikrobiologie 1	2				
2.9	MBIO1	Mikrobiologie Praktikum				2	
Summe			14	6	2	6	28

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 3. Semester	V	Ü	S	P	SWS
3.1	MOC2	Organische-Chemie 2	3	1			
3.2	MOC2	Organisch-Chemisches Praktikum			2	10	
3.3	MPC1	Physikalische Chemie 2	3	1			
3.4	MBC1	Einführung in die Biochemie	2	1			
3.5	MBC2	Biochemie Praktikum 1		1		5	
Summe			8	4	2	15	29

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 4. Semester	V	Ü	S	P	SWS
4.1	MPC2B	Physikalische-Chemie 3	3	1			
4.2	MPC2B	Physikalisch-Chemisches Praktikum				6	
4.3	MBC2	Biochemie Praktikum 2			2	5	
4.4	MAO1B	Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper oder in Lösung	2	1			
4.5	MBC3	Biochemie Stoffwechsel	2	1			
4.6	MBIO1	Mikrobiologie Praktikum				2	
Summe			7	3	2	13	25

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 5. Semester	V	Ü	S	P	SWS
5.1	MBIO2	Molekulare Zellbiologie	2	1			
5.2	MBIO2	Zellbiologisches Praktikum			1	4	
5.3	MWV1	Wahlpflichtvorlesung 1	2	1			
5.4	MBIO3	Bioorganische Chemie	3	1			
5.5	MBIO3	Integriertes Bioorganisches Praktikum			1	10	
Summe			7	3	2	14	26

Pos.	Modul	Lehrveranstaltungen 6. Semester	V	Ü	S	P	SWS
6.1	MBIO4	Biophysikalische Methoden	2	1			
6.2	MBIO5	Bioanorganische Chemie	2	1			
6.4	MWV2	Wahlpflichtvorlesung 2	2	1			
6.5	MWP1	Vertiefungspraktikum im Fach der Bachelor-Arbeit			1	6	
6.5		Bachelor-Arbeit					
6.6		Bachelor-Arbeit Disputation					

	Summe	6	3	1	6	16
--	--------------	----------	----------	----------	----------	-----------

Gesamtsumme		55	25	10	59	149
--------------------	--	-----------	-----------	-----------	-----------	------------

Zeichenerklärung: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden

Studienmodule im Bachelor-Studiengang "Chemische Biologie", UniDO

Modul	Credits	Pos.	Lehrveranstaltungen	V	Ü	S	P
Phys.	MP1	4Cr	1.7 Physik für Chemiestudierende 1	2	1		
	MP2	4Cr	2.5 Physik für Chemiestudierende 2	2	1		
Toxiko.	MTO	2Cr	1.5 Toxikologie und Rechtskunde	2			
Math.	MM1	4,5Cr	1.3 Mathematik für Chemiestudierende 1	2	2		
	MM2	4,5Cr	2.6 Mathematik für Chemiestudierende 2	2	2		
AC	MAC1B	15Cr	1.1 Allgemeine und Anorganische Chemie 1	4	2		
			1.2 Analytische Chemie 1	1	1		
			1.4 Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 1			1	5
	MAC2B	11Cr	2.2 Anorganische Chemie 2	2			
			2.3 Analytische Chemie 2	1	1		
			2.4 Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum 2			2	4
OC	MOC1	5Cr	2.1 Organische Chemie 1	3	1		
	MOC2	16Cr	3.1 Organische Chemie 2	3	1		
			3.2 Organisch-Chemisches Praktikum			2	10
MAO1B	4Cr	4.4 Methoden der Strukturaufklärung (in Lösg. (OC) oder Festkp. (AC))	2	1			
PC	MPC1	9Cr	2.7 Physikalische Chemie 1	2	1		
			3.3 Physikalische Chemie 2	3	1		
	MPC2B	10Cr	4.1 Physikalische Chemie 3	3	1		
			4.2 Physikalisch-Chemisches Praktikum 2				6
BC	MBC1	4Cr	3.4 Einführung in die Biochemie	2	1		
	MBC2	11Cr	3.5 Biochemie Praktikum 1	1		5	
			4.3 Biochemie Praktikum 2			2	5
MBC3	4Cr	4.5 Biochemie Stoffwechsel	2	1			
Biolog.	MBIO1	8Cr	1.6 Technische Biologie	2			
			2.8 Mikrobiologie 1	2			
			2.9 Mikrobiologie Praktikum				2
			4.6 Mikrobiologie Praktikum				2
	MBIO2	8Cr	5.1 Molekulare Zellbiologie	2	1		
			5.2 Zellbiologisches Praktikum			1	4
	MBIO3	14Cr	5.4 Bioorganische Chemie	3	1		
			5.5 Integriertes Bioorganisches Praktikum			1	10
	MBIO4	4Cr	6.1 Biophysikalische Methoden	2	1		
MBIO5	4Cr	6.2 Bioanorganische Chemie	2	1			
W-Vorl.	MWV1	4Cr	5.3 Wahlpflichtvorlesung 1	2	1		
	MWV2	4Cr	6.4 Wahlpflichtvorlesung 2	2	1		
W-Prak.	MWP1	6Cr	6.5 Vertiefungspraktikum im Fach der Bachelorarbeit			1	6

BC-Arb. **15Cr** 6.5 Bachelor Arbeit (3 Monate) (AC, OC, PC)
 5Cr 6.6 Bachelor Arbeit Disputation

	Credits				V	Ü	S	P
	180				55	25	10	59

Grundsätze für studienbegleitende Prüfungsverfahren der Technischen Universität Dortmund

Mit der Einführung der modularisierten Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund hat das Rektorat die Einführung eines einheitlichen Prüfungssystems für unsere Universität beschlossen.

Die Umstellung der Studiengänge auf Bachelor und Master und die damit verbundene Modularisierung erfordert bei der Prüfungsverwaltung und -organisation eine erhöhte Sorgfalt und Aufwand auf Seite der Fakultäten, der Studierenden wie auch der Zentralverwaltung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat das Rektorat der Technischen Universität Dortmund beschlossen, die formalen Strukturen des Prüfungswesens universitätsweit einheitlich zu regeln. Auf diese Weise wird die Administration der Prüfungen letztendlich erleichtert und Effizienz gewonnen.

Ein einheitliches Prüfungssystem ist zudem im Hinblick auf die zunehmend fakultätsübergreifenden Studiengänge notwendig geworden. Durch die einheitlichen Regelungen wird das Studium sowohl für Studierende als auch für Prüfende transparenter und verlässlicher, was nicht zuletzt im Hinblick auf die Internationalität unserer Hochschule wichtig ist. Eine Hochschule, die allen Studierenden gleiche Rahmenbedingungen bietet, wird auch im Ausland positiv wahrgenommen.

Sämtliche Prüfungen werden zukünftig mit dem System HIS-POS verwaltet und organisiert. Ein übergreifendes DV-System erfordert eine einheitliche Grundlage für alle Fakultäten. Das Rektorat unserer Hochschule hat deshalb am 19. Dezember 2007 „Grundsätze für studienbegleitende Prüfungsverfahren“ beschlossen, die Grundlage des einheitlichen Prüfungssystems sind.

1	Voraussetzungen	Studiengänge sind modularisiert. Jedes Modul wird entweder mit einer Modulprüfung oder mit Teilleistungen abgeschlossen. In jedem Bachelor-Studiengang sind 5 Credits für das Studium fundamentale vorzusehen.
2	Kreditierung von Modulen	Die Anzahl der zu vergebenden Credits je Modul wird von der anbietenden Fakultät definiert und in der Prüfungsordnung bzw. fächerspezifischen Bestimmung verbindlich festgelegt.
3	Modulhandbuch	Die anbietende Fakultät fertigt nach einem hochschulweit einheitlichen Schema eine detaillierte Modulbeschreibung an. Die Modulbeschreibungen werden studiengangswise zu Modulhandbüchern zusammen gefasst und sollen hochschulweit in einer zentralen Datenbank zugänglich gemacht werden.

4	Definition von ECTS-Punkten („Credits“) und studentische Arbeitsbelastung (Workload)	Credits sind Anrechnungspunkte. Diese sind gem. KMK „ein quantitatives Maß für die arbeitsmäßige Gesamtbelastung von Studierenden“. Auf der Grundlage des Beschlusses der KMK vom 24.10.1997 wird für einen Credit eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Somit sind pro Semester grundsätzlich 30 Credits zu veranschlagen (40 Stunden/Woche, 22,5 Wochen). Die Workload setzt sich zusammen aus Präsenzzeiten beim Besuch von Veranstaltungen sowie Selbststudienanteilen wie Vor- und Nachbereitungszeit, Prüfungsvorbereitung, das Anfertigen von Referaten, Haus- und Projektarbeiten oder eLearning Einheiten. Der Besuch einer Lehrveranstaltung mit 1 SWS (= 45 min) wird als volle Zeitstunde Arbeitsaufwand verrechnet. Es gibt keinen festen Umrechnungskurs zwischen Semesterwochenstunden (SWS) und Credits. Die Kreditierung eines Moduls definiert sich einzig über seine qualitativen und quantitativen Anforderungen.
5	Erwerb von Credits	Der Erwerb von Credits setzt den erfolgreichen Abschluss der Module voraus. Sie werden nicht für eine bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt erst, wenn alle Prüfungsleistungen in einem Modul erbracht worden sind. Credits werden nur für Module, nicht aber für einzelne Lehrveranstaltungen gutgeschrieben. Gutgeschriebene Credits dokumentieren somit den Studienfortschritt.
6	Regelstudienzeit und Gesamtanzahl der Credits	Ein konsekutiv aufgebauter Studiengang mit Bachelor und Master umfasst nach dem HG höchstens bis zu 10 Semestern. Das Bachelorstudium kann 6 oder 7 Semester, in Ausnahmefällen auch 8 Semester, umfassen. Das konsekutive Masterstudium umfasst entsprechend 4 oder 3 Semester, in Ausnahmefällen 2 Semester. In jedem Semester erwerben die Studierenden in der Regel 30 Credits. Die Regelstudienzeit für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge beträgt 2 bis 4 Semester. Gemäß Nr. 1.3 der Strukturvorgaben der KMK von 2003 werden für einen Masterabschluss entsprechend internationalen Anforderungen unter Einbeziehung des vorangehenden (Bachelor-)Studiums 300 Credits benötigt. Eine Promotion kann erst nach Erwerb von insgesamt 300 Credits aufgenommen werden.
7	Prüfungen	Als Prüfungen werden Modulprüfungen und Teilleistungen bezeichnet. Alle Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. im Verlauf oder im zeitnahen Anschluss an ein Modul durchgeführt. Art und Form der Prüfungen werden von der Fakultät geregelt. Für jede Prüfung müssen ein Termin, die Prüfer, Art der Prüfung und das Ergebnis dokumentiert werden.
8	Modulprüfung	Eine Modulprüfung erfolgt zum Ende eines Moduls und umfasst alle in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Inhalte, Methoden und Fertigkeiten. Modulprüfungen können benotet oder unbenotet sein. Damit findet für mehrere Lehrveranstaltungen nur noch eine Prüfung statt. Durch diese Entkopplung von Lehrveranstaltungen und Prüfung wird die Prüfungsbelastung im Vergleich zu Teilleistungen für Studierende und Prüfende reduziert. Wird ein Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, können nicht zusätzlich Teilleistungen gefordert werden. Es wird angestrebt, nur noch Modulprüfungen anzubieten.

9	Teilleistung	Eine Teilleistung erfolgt am Ende einer Veranstaltung. Ein Modul kann mehrere Teilleistungen beinhalten. Zum Abschluss eines Moduls und zum Erwerb der Credits des Moduls müssen alle Teilleistungen bestanden sein. Ein Modul, das mit Teilleistungen abgeschlossen wird, kann nicht noch zusätzlich eine Modulprüfung enthalten.
10	Studienleistung	Nur in Modulen mit Modulprüfung können Studienleistungen als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert werden. Innerhalb der Module können Studienleistungen in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Projekten, Übungen etc. gefordert werden. Das Niveau von Studienleistungen liegt in Form und Inhalt unterhalb des Niveaus von Prüfungen. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Die Note zählt bei der Berechnung der Modulnote nicht.
11	Bestehen eines Moduls	Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung oder alle Teilleistungen bestanden sind. Erst mit Bestehen des gesamten Moduls werden die Credits des Moduls erworben bzw. gut geschrieben.
12	Wiederholung von Prüfungen	Für jede Prüfung wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Eine Wiederholungsprüfung sollte spätestens im folgenden Semester angeboten werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten. Die Art und Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten wird in der Prüfungsordnung bzw. den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
13	Benotung von Prüfungen	Prüfungen werden nach folgendem Schema bewertet: Note 1 (1,0-1,3) "sehr gut" = Eine hervorragende Leistung; Note 2 (1,7-2,3) "gut" = Eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt; Note 3(2,7-3,3) "befriedigend" = Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Note 4 (3,7-4,0) "ausreichend" = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; Note 5 (5,0) "nicht ausreichend" = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

14	Berechnung der Modulnoten	<p>Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist die Note der Modulprüfung gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen Teilleistungen. Die genaue Berechnung legt die Prüfungsordnung fest.</p> <p>Bei Zusammensetzung der Modulnote aus mehreren Teilleistungen lauten die Modulnoten:</p> <p>Bei einem Durchschnittswert bis 1,5 = sehr gut Bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut Bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend Bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend Bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend / mangelhaft</p> <p>Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>
15	Unbenotete Prüfungen	<p>Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>Module können insgesamt unbenotet sein. In Modulen mit Teilleistungen können einzelne Teilleistungen des Moduls unbenotet sein, während andere Teilleistungen in diesem Modul benotet sind. Das arithmetische Mittel der benoteten Teilleistungen definiert dann die Modulnote.</p> <p>Mindestens 50 % der Module eines Studiengangs müssen benotet sein.</p> <p>Es ist zu beachten, dass unbenotete Module bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden.</p>
16	ECTS-Bewertung	<p>Zusätzlich zu den deutschen Noten werden für die Gesamtnote (obligatorisch) sowie für einzelne Module (fakultativ) auch die ECTS-Bewertungen gem. der HRK-Entscheidung vom 10. Februar 2004 ausgewiesen:</p> <p>A die besten 10 % der erfolgreichen Studierenden B die nächsten 25 % der erfolgreichen Studierenden C die nächsten 30 % der erfolgreichen Studierenden D die nächsten 25 % der erfolgreichen Studierenden E die nächsten 10 % der erfolgreichen Studierenden</p> <p>FX Nichtbestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung anerkannt werden kann F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich</p> <p>Die Angabe der Misserfolgsquoten FX und F ist nicht obligatorisch.</p> <p>Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich sind, soll die Bezugsgruppe die Kohorten der letzten 3 bis 5 Jahrgänge umfassen.</p> <p>Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Bewertungen ausgewiesen.</p> <p>Es sollen - möglichst an zentraler Stelle - entsprechende Datenbanken aufgebaut werden.</p> <p>Die Umrechnung der deutschen Noten in ECTS-Bewertungen nach einer festen Umrechnungstabelle ist nicht mehr zulässig.</p>

17	Anmeldung zur Prüfung	Die Studierende melden sich spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zu dieser an. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht mehr möglich. Wird die Prüfung unentschuldig nicht angetreten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Mögliche Entschuldigungsgründe sowie das Verfahren sind in der Prüfungsordnung zu regeln.								
18	Abschlussarbeit	Eine Abschlussarbeit ist sowohl für das Bachelorstudium als auch für das Masterstudium obligatorisch. Sie umfasst im Bachelorstudium 6 bis 12 Credits (dies entspricht 180 bis 360 Stunden) und im Masterstudium 15 – 30 Credits (dies entspricht 450 – 900 Stunden). Der Umfang wird von der Fakultät festgelegt. Die Abschlussarbeit kann in ein Modul eingebettet werden. Dieses Modul kann den Besuch eines Kolloquiums und/oder einer Verteidigung oder einer Lehrveranstaltung mit beinhalten. Details sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Auch für Abschlussarbeiten gelten die Regelungen Nr. 7 (Prüfungen), 12 (Wiederholungen), 13 (Benotung), 14 (Berechnung Modulnoten), 16(ECTS), 17 (Anmeldung)								
19	Erfolgreicher Studienabschluss	Ein Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, sobald die Gesamtzahl der Credits des Studiengangs erworben wurde und die in der Prüfungsordnung definierten Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Studierende können zusätzliche Lehrveranstaltungen/Module besuchen und Prüfungen ablegen, die im Diploma Supplement bescheinigt werden, bei der Berechnung der Zeugnisnote aber keine Berücksichtigung finden. Es kann in den Prüfungsordnungen eine Wahlmöglichkeit vorgesehen werden, so dass bei Wahlpflicht- oder Wahlmodulen die bessere Note berücksichtigt werden kann.								
20	Gesamtnote	Die Gesamtnote des Studiengangs berechnet sich als mit den Credits gewichteter Mittelwert aller Modulnoten (inkl. Note der Abschlussarbeit). Die genaue Berechnung der Gesamtnote ist in der Prüfungsordnung festzulegen.								
21	Studienabschlüsse	Die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge orientieren sich an den Strukturvorgaben der KMK von 2005: <table border="1" data-bbox="824 1013 2029 1348"> <tr> <td>Geisteswissenschaften:</td> <td>Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.)</td> </tr> <tr> <td>Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften:</td> <td>Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.)</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftswissenschaften</td> <td>nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.)</td> </tr> <tr> <td>Lehramtsbereich:</td> <td>Bachelor of Education (B.Ed.), Master of Education (M.Ed.) Bei polyvalentem Bachelor auch Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.)</td> </tr> </table>	Geisteswissenschaften:	Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.)	Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften:	Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.)	Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.)	Lehramtsbereich:	Bachelor of Education (B.Ed.), Master of Education (M.Ed.) Bei polyvalentem Bachelor auch Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.)
Geisteswissenschaften:	Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.)									
Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften:	Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.)									
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.)									
Lehramtsbereich:	Bachelor of Education (B.Ed.), Master of Education (M.Ed.) Bei polyvalentem Bachelor auch Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.)									

		<p>Die Abschlussbezeichnung richtet sich generell nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsekutive Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA).</p> <p>Es wird ein einheitliches Zeugnisformular, ein einheitliches Urkundenformular sowie ein einheitliches Diploma Supplement der Technischen Universität Dortmund entwickelt, das für alle Fakultäten verbindlich ist.</p>
22	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records	Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde ausgestellt.
23	Übergang von Bachelor- zum Master-Studium	Gem. § 49 HG muss für den Zugang zum Masterstudium ein vorhergehender erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegen. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des Bachelorstudiums abgelegt wurden. Gleichwohl müssen das Zeugnis und die Urkunde für die Bewerbung um und Einschreibung in einen Masterstudiengang noch nicht ausgefertigt worden sein. Es kann eine Einschreibung unter Auflagen erfolgen.

Dortmund, den 31. Januar 2008

Der Rektor
Der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Erziehungswissenschaften und Soziologie vom 1. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NW S. 744), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionsstudien
- § 5 Zulassung zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft
- § 6 Promotionsstudien in Erziehungswissenschaft
- § 7 Zulassung zur Promotion im Fach Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften
- § 8 Promotionsstudien in Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand
- § 11 Betreuung der Dissertation
- § 12 Einreichung der Dissertation
- § 13 Begutachtung
- § 14 Disputation
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Ergebnis der Prüfung
- § 17 Wiederholung der Disputation
- § 18 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 19 Rechtsbehelf
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Abschluss der Promotion
- § 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 23 Aberkennung des Doktorgrades
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in den Fächern Erziehungswissenschaft oder Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie zuständig.
- (3) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema innerhalb des Faches überwiegend grundlagentheoretisch, systematisch, empirisch-methodisch oder historisch ausgerichtet ist. Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Pädagogik erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema innerhalb des Faches überwiegend praxis- und anwendungsbezogen oder fachdidaktisch ausgerichtet ist.
- (4) Bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen kann die Doktorin oder der Doktor ehrenhalber (Dr. phil. h.c. oder Dr. paed. h.c.) verliehen werden (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) in den Fächern Erziehungswissenschaft oder Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften, die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei promovierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einer Studentin oder einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Die oder der vom Fakultätsrat zu wählende Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Mitgliedern der Gruppe im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Für jede Gruppe der im Promotionsausschuss vertretenen Mitglieder wird eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Fall gewählt, dass ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist durch Aushang bekannt zu geben. Bei wissenschaftlichen Entscheidungen haben nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Stimmrecht.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion bzw. zu den Promotionsstudien (§ 5 bzw. § 7) bzw. der Auflagen oder der zu fordernden Ersatzleistungen (§ 6 bzw. § 8), Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter und Entscheidung über die Zulassung zu den Promotionsstudien (§ 5 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 3),

- Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen (§ 6 Abs. 6, § 8 Abs. 5),
 - Zulassung als Doktorandin/Doktorand (§ 10),
 - Bestimmung der Betreuerinnen oder Betreuer (§ 11) und Gutachterinnen oder Gutachter (§ 13),
 - Anforderung einer schriftlichen Erklärung bei Promovierenden sowie bei Betreuerinnen oder Betreuern der Dissertation bei Überschreitung der Bearbeitungsfrist um mehr als drei Jahre (§ 9 Abs. 2),
 - Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§ 13 Abs. 11),
 - Festlegung des zu verleihenden Doktorgrades (§ 1 Abs. 3) aufgrund des Antrages der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 9) und der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter (§ 13 Abs. 5),
 - Entscheidung über Widerruf der Zulassung zur Promotion, Entscheidung über die vorzeitige Beendigung eines Promotionsverfahrens (§ 18),
 - Entscheidung über Widerspruch gegen Entscheidungen der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Prüfungskommission (§ 19),
 - Festlegung von Fristen und Terminen (§§ 6, 8, 10, 13, 14, 18),
 - Mitteilung der ggf. erteilten Auflagen (§ 13 Abs. 5),
 - Überprüfung, ob den Auflagen nachgekommen wurde (§ 20 Abs. 1),
 - Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotionsleistungen (§ 16 Abs. 5, § 17),
 - Stellungnahme zur Verleihung einer Ehrenpromotion (§ 24).
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet jährlich dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und zur Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern diese nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (8) Der Promotionsausschuss soll die Erledigung laufender Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Beschwerden und Einsprüche.

§ 4 Promotionsstudium

- (1) Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber haben vor der Zulassung zur Promotion Promotionsstudien nach den §§ 6 bzw. 8 zu absolvieren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nur einen Teil der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach den §§ 5 Abs. 1 bzw. 7 Abs. 1 erfüllen, müssen erfolgreich Promotionsstudien mit Erwerb von Leistungsnachweisen nach den §§ 6 und 8 abschließen. Nach Abschluss der Promotionsstudien erfolgt die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand nach § 10.
- (3) Die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie bietet geeignete Lehrveranstaltungen für fachspezifische Promotionsstudien nach §§ 6 bzw. 8 an, die begleitend zur Vorbereitung und Anfertigung der Dissertation abgelegt werden und vor Einreichung der Dissertation erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund nicht einschlägiger Studien und Studienabschlüsse ohne weitere Vorleistungen nicht die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach den §§ 5 Abs. 1 oder 2 bzw. § 7 Abs. 1 oder 2 erfüllen, müssen vor der Zulassung zur Promotion im Rahmen der Promotionsstudien zusätzlich eine Promotionsvorbereitungsphase erfolgreich mit nachzuholenden Studienleistungen nach den §§ 6 Abs. 5 und 8 Abs. 5 abschließen. Nach Vorlage der Studienleistungen der Promotionsvorbereitungsphase, die nicht länger als zwei Semester dauern soll, können die regulären Promotionsstudien nach § 4 Abs. 2 absolviert werden.

§ 5 Zulassung zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft

- (1) Zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nach einem einschlägigen Studium an einer Universität mit Regelstudienzeiten von insgesamt acht Semestern nachweist. Als einschlägig in diesem Sinne gelten
- Diplomstudiengänge Erziehungswissenschaft,
 - Magisterstudiengänge mit Hauptfach Erziehungswissenschaft
 - einschlägige weiterbildende Studiengänge in Erziehungswissenschaft oder Pädagogik nach einem in diesem Sinne einschlägigen Erststudium, sofern im Erst- und Zweitstudium zusammen mindestens 64 SWS als einschlägig erziehungswissenschaftlich nachgewiesen werden.
 - Lehramtsstudiengänge (S II) mit dem Unterrichtsfach Pädagogik oder den beruflichen Fachrichtungen Sonderpädagogik oder Sozialpädagogik.
 - Vergleichbare Studiengänge mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft können auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft kann darüber hinaus zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachweist
- a) nach einem Studium an einer Universität mit einem erziehungswissenschaftlichen Bezug und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten Studiengänge, die mindestens 16 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium umfassen oder solche, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Promotionsfach im wesentlichen Umfang zum Gegenstand haben und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 63 Abs. 2 HG gestatten;
- oder
- b) nach einem Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mindestens 16 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium umfasst; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten vor allem die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufe I bzw. entsprechende Lehramtsstudiengänge sowie – durch Anerkennung nach Einzelfallprüfung durch den Promotionsausschuss – Diplomstudiengänge in der Erziehungswissenschaft benachbarten Disziplinen, und zwar der Soziologie, der Sozialwissenschaften, der Psychologie und der Gerontologie und der Pflegewissenschaften, soweit sie den geforderten Stundenumfang in Erziehungswissenschaft umfassen;

oder

- c) nach einem Studium an einer Fachhochschule in Diplomstudiengängen (FH) Sozialpädagogik und/oder Sozialarbeit bzw. in vergleichbaren einschlägigen Studiengängen

Die Zulassung zur Promotion setzt in diesen Fällen voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der Promotionsstudien nach § 6 nachgewiesen wird.

- (3) Zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wer nach einem nach § 5 Abs. 1 bzw. 2 nicht einschlägigen Studium an einer Universität und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachweist. Begründet wird diese Zulassungsmöglichkeit allein durch die erziehungswissenschaftliche Einschlägigkeit und die fachdisziplinäre Forschungsleitung des Dissertationsvorhabens, wozu ein mindestens fünfseitiges Exposé der Bewerberin/des Bewerbers und zwei positive Kurzgutachten der Betreuerin/ des Betreuers und einer weiteren Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers aus der Erziehungswissenschaft Auskunft geben müssen. Die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter und die Entscheidung über die Zulassung zu den Promotionsstudien erfolgt nach Einzelfallprüfung durch den Promotionsausschuss. Die Zulassung zur Promotion setzt in diesen Fällen voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der Promotionsstudien nach § 6 Abs. 5 nachgewiesen wird.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem Abschluss nach Abs. 1 festgestellt wird. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Auflistung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist zu berücksichtigen. Kommt der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der ausländische Studienabschluss einem Abschluss nach Abs. 2 entspricht, setzt die Zulassung zur Promotion voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der Promotionsstudien nach § 6 nachgewiesen wird.

§ 6 Promotionsstudien in Erziehungswissenschaft

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 müssen vor der Zulassung zur Promotion Promotionsstudien im Umfang von 10 SWS nachweisen. Von Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 5 Abs. 1 werden keine weiteren Leistungen verlangt. Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2 müssen nach Beratung durch die Betreuerin/ den Betreuer qualifizierte Leistungsnachweise erwerben (s. Abs. 2).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2a müssen drei qualifizierte Leistungsnachweise in für die Promotionsstudien ausgewiesenen Seminaren erwerben, davon
 - a) einen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - b) einen in der der angestrebten Dissertation zuzuordnenden Fachrichtung,
 - c) einen in Forschungsmethoden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2b müssen vier qualifizierte Leistungsnachweise in für die Promotionsstudien ausgewiesenen Seminaren erwerben, davon
 - a) einen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - b) zwei in der der angestrebten Dissertation zuzuordnenden Fachrichtung,
 - c) einen in Forschungsmethoden.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 2c müssen in der Regel nachweisen
- je einen qualifizierten Leistungsnachweis in einem für die Promotionsstudien ausgewiesenen Seminar der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und zu „methodologischen Grundfragen erziehungswissenschaftlicher Forschung“,
 - einen qualifizierten Leistungsnachweis in einem für die Promotionsstudien ausgewiesenen Seminar zu „theoretischen Grundlagen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit“,
 - ein 30minütiges erfolgreiches Kolloquium im Anschluss an ein entsprechendes für die Promotionsstudien ausgewiesenes Seminar
 - die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zur Thematik der beabsichtigten Dissertation, wobei diese Arbeit nicht mit wesentlichen Teilen der Examensarbeit der Fachhochschule übereinstimmen darf.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 3 müssen zunächst im Rahmen einer Promotionsvorbereitungsphase innerhalb der Promotionsstudien vier qualifizierte Leistungsnachweise in ausgewiesenen Seminaren erwerben, davon
- einen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - zwei in der der angestrebten Dissertation zuzuordnenden erziehungswissenschaftlichen Fachrichtung,
 - einen in einer weiteren erziehungswissenschaftlichen Fachrichtung.
- Nachdem diese Promotionsvorbereitungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde, müssen vier qualifizierte Leistungsnachweise in ausgewiesenen Seminaren im Rahmen der Promotionsstudien erworben werden, davon
- einer in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - zwei in der der angestrebten Dissertation zuzuordnenden Fachrichtung,
 - einer in Forschungsmethoden.
- (6) Bei Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 5 Abs. 1 bis 3 können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung durch den Promotionsausschuss die Promotionsstudien ersetzt werden
- durch einschlägige wissenschaftliche Tätigkeiten in erziehungswissenschaftlichen Fachgebieten oder einschlägigen An-Instituten an einer Universität im Rahmen eines dienstrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Jahr und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 19 Wochenstunden,
 - durch Promotionsstudien im Rahmen von Graduiertenkollegs, Graduate Schools oder Promotionsstudien in ähnlicher Form, soweit mindestens ein vergleichbarer Umfang absolviert wurde.
- (7) Umfang und Inhalt der Promotionsstudien für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss nach § 5 Abs. 4 Satz 4 werden vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (8) Die Promotionsstudien gelten als endgültig nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die zusätzlichen Leistungen gem. § 6 Abs. 2, 3 oder 4 nicht innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgten Zulassung zu den Promotionsstudien ordnungsgemäß vorgelegt hat, es sei denn, dass sie/er aus triftigen Gründen daran gehindert war, die vorgeschriebenen Leistungen rechtzeitig zu erbringen. In diesem Falle räumt der Promotionsausschuss eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Jahr ein. Die erneute Aufnahme der Promotionsstudien ist nicht möglich.

§ 7 Zulassung zur Promotion im Fach Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften

(1) Zur Promotion im Fach Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nach einem einschlägigen Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von insgesamt acht Semestern nachweist. Als einschlägig in diesem Sinne gelten

- Diplomstudiengänge Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie
- Magisterstudiengänge Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie
- einschlägige weiterbildende Studiengänge in Sozialwissenschaft, Soziologie oder Soziale Gerontologie nach einem in diesem Sinne einschlägigen Erststudium, sofern im Erst- und Zweitstudium zusammen mindestens 64 SWS als einschlägig sozialwissenschaftlich nachgewiesen werden.
- Lehramtsstudiengänge (S II) mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaft.

Vergleichbare Studiengänge mit dem Hauptfach Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften sowie einschlägig anerkannte weiterbildende Studiengänge können auf Antrag anerkannt werden, sofern im Erst- und Zweitstudium zusammen mindestens 64 SWS als einschlägig sozialwissenschaftlich nachgewiesen werden.

(2) Zur Promotion im Fach Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften kann darüber hinaus zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachweist

a) nach einem Studium an einer Universität mit einem sozialwissenschaftlichen Bezug und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten Studiengänge, die mindestens 16 Semesterwochenstunden im sozialwissenschaftlichen Studium umfassen und solche, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Promotionsfach in wesentlichem Umfang zum Gegenstand haben und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 63 Abs. 2 HG gestatten;

oder

b) nach einem Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mindestens 16 Semesterwochenstunden in einem sozialwissenschaftlichen Studium umfasst; als Studienabschlüsse in diesem Sinne gelten vor allem die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufe I bzw. entsprechende Lehramtsstudiengänge sowie Diplomerziehungswissenschaft / Diplompädagogik, Diplompsychologie / Diplompsychogerontologie und Pflegewissenschaften, soweit sie den geforderten Stundenumfang in Sozialwissenschaft oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften umfassen;

oder

c) nach einem Studium an einer Fachhochschule in Studiengängen, die einen deutlichen sozialwissenschaftlichen Bezug und einen Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden aufweisen.

Die Zulassung zur Promotion setzt in diesen Fällen voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der Promotionsstudien nach § 8 nachgewiesen wird.

(3) Zur Promotion im Fach Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale

Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wer nach einem nach § 7 Abs. 1 bzw. 2 nicht einschlägigen Studium an einer Universität und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einen Hochschulabschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachweist. Begründet wird diese Zulassungsmöglichkeit allein durch die sozialwissenschaftliche Einschlägigkeit und die fachdisziplinäre Forschungsleitung des Dissertationsvorhabens, wozu ein mindestens fünfseitiges Exposé der Bewerberin/des Bewerbers und zwei positive Kurzgutachten der Betreuerin/ des Betreuers und einer weiteren Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers aus der Sozialwissenschaft Auskunft geben müssen. Die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter und die Entscheidung über die Zulassung zu den Promotionsstudien erfolgt nach Einzelfallprüfung durch den Promotionsausschuss. Die Zulassung zur Promotion setzt in diesen Fällen voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der Promotionsstudien nach § 8 Abs. 4 nachgewiesen wird.

- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem Abschluss nach § 7 Abs. 1 festgestellt wird. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Auflistung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland ist zu berücksichtigen. Kommt der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der ausländische Studienabschluss einem Abschluss nach § 7 Abs. 2 entspricht, setzt die Zulassung zur Promotion voraus, dass der erfolgreiche Abschluss der Promotionsstudien nach § 8 nachgewiesen wird.

§ 8 Promotionsstudien in Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt in Soziologie oder Soziale Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 müssen vor der Zulassung zur Promotion den erfolgreichen Abschluss der Promotionsstudien im Umfang von 10 SWS nachweisen. Von Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 7 Abs. 1 werden keine weiteren Leistungen verlangt. Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 Abs. 2 müssen nach Beratung durch die Betreuerin /den Betreuer qualifizierte Leistungsnachweise erwerben (s. Abs. 2).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 Abs. 2a müssen drei qualifizierte Leistungsnachweise in für die Promotionsstudien ausgewiesenen Seminaren der Soziologie oder Sozialen Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften erwerben, von denen sich eines mit theoretischen oder methodologischen Grundfragen beschäftigen soll.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 Abs. 2b und c müssen vier qualifizierte Leistungsnachweise in für die Promotionsstudien ausgewiesenen Seminaren der Soziologie oder Sozialen Gerontologie oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften erwerben, von denen sich zwei mit theoretischen oder methodologischen Grundfragen beschäftigen sollen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 7 Abs. 3 müssen zunächst im Rahmen einer Promotionsvorbereitungsphase innerhalb der Promotionsstudien vier qualifizierte Leistungsnachweise in ausgewiesenen Seminaren erwerben, davon
- a) einen in theoretischen oder methodologischen Grundfragen der Sozialwissenschaft,
 - b) zwei in der der angestrebten Dissertation zuzuordnenden sozialwissenschaftlichen Fachrichtung oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften,

c) einen in einer weiteren sozialwissenschaftlichen Fachrichtung.

Nachdem diese Promotionsvorbereitungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde, müssen vier qualifizierte Leistungsnachweise in für die Promotionsstudien ausgewiesenen Seminaren erworben werden, davon

a) einer in theoretischen oder methodologischen Grundfragen der Sozialwissenschaft,

b) zwei in der der angestrebten Dissertation zuzuordnenden sozialwissenschaftlichen Fachrichtung oder Fachdidaktik Sozialwissenschaften,

c) einer in einer weiteren sozialwissenschaftlichen Fachrichtung.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 8 Abs. 1 bis 3 können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung durch den Promotionsausschuss die Promotionsstudien ersetzt werden

a) durch einschlägige wissenschaftliche Tätigkeiten in sozialwissenschaftlichen Fachgebieten oder einschlägigen An-Instituten an einer Universität im Rahmen eines dienstrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Jahr und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 19 Wochenstunden,

b) durch Promotionsstudien im Rahmen von Graduiertenkollegs, Graduate Schools oder Promotionsstudien in ähnlicher Form, soweit mindestens ein vergleichbarer Umfang absolviert wurde.

(6) Umfang und Inhalt der Promotionsstudien für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 4 werden vom Promotionsausschuss festgelegt.

(7) Die Promotionsstudien gelten als endgültig nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die zusätzlichen Leistungen gem. § 8 Abs. 2, 3 oder 4 nicht innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgten Zulassung zu den Promotionsstudien ordnungsgemäß vorgelegt hat, es sei denn, dass sie/er aus triftigen Gründen daran gehindert war, die vorgeschriebenen Leistungen rechtzeitig zu erbringen. In diesem Falle räumt der Promotionsausschuss eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Jahr ein. Die erneute Aufnahme der Promotionsstudien ist nicht möglich.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet ihren oder seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe des Promotionsfaches, der Thematik der Dissertation und des angestrebten Doktorgrades (§ 1 Abs. 2) schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Die Thematik soll so gewählt sein, dass in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als drei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.

(3) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Zeugnisse und Nachweise gemäß § 5 bzw. 7,
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang hervorgeht,
4. die schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer prüfungsberechtigten Professorin oder eines prüfungsberechtigten Professors oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie, die oder der für das Fachgebiet inhaltlich zuständig ist.

(4) Dem Antrag sind als Erklärungen beizufügen,

1. ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte oder ob sie oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde,
 2. ob die Bewerberin oder der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob sie oder er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat (im letzten Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).
- (5) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten oder befindet sie oder er sich an anderer Stelle in einem Promotionsverfahren oder ist ein Promotionsverfahren abgebrochen worden, so kann der Promotionsausschuss den Antrag zurückweisen.

§ 10 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 5 bzw. 7. Er teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Annahme oder die Ablehnung des Zulassungsantrags schriftlich mit.
- (2) Im Falle der Annahme bestellt der Promotionsausschuss die Betreuerinnen oder Betreuer (§ 11).
- (3) Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber Auflagen erteilen.
- (4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist die erforderlichen Unterlagen beibringt (§ 6 Abs. 8 bzw. § 8 Abs. 7) oder die Voraussetzungen für die Promotion nicht nachweist. Der Promotionsantrag ist außerdem abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung (§ 11) bzw. keine fachlich kompetente Begutachtung der Dissertation (§ 13 Abs. 1) gesichert ist.
- (5) Ein Ablehnungsbescheid ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Betreuung der Dissertation

- (1) Als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie bestellt werden, die oder der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Für die zweite Betreuerin oder den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale; sie oder er kann jedoch mit Zustimmung des Promotionsausschusses aus einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kommen.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers ist den Vorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden nach Möglichkeit zu folgen (§ 9 Abs. 3), sofern diese für die entsprechende Fachrichtung inhaltlich zuständig sind. Ein abweichender Entscheid ist schriftlich zu begründen.
- (3) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es,
 - a) die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Wahl des Arbeitsthemas der Dissertation zu beraten,

- b) während der Anfertigung der Dissertation für die fachkundige Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Verfügung zu stehen,
 - c) im Falle von abzuleistenden Promotionsstudien die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Wahl der Lehrveranstaltungen zu beraten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden einem Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zustimmen.

§ 12 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss einzureichen. Dieser gibt sie unverzüglich an die bestellten Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 13 weiter.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. Sie kann in einer offiziellen EU-Sprache vorgelegt werden, sofern Betreuerinnen oder Betreuer bzw. Gutachterin oder Gutachter zustimmen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Promotionsstudien gem. § 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1,
 2. die Dissertation in mindestens vier gebundenen maschinenschriftlichen Exemplaren,
 3. eine kurze Zusammenfassung des Inhalts von ca. zwei Seiten, die das besondere Forschungsziel hervorhebt,
 4. die Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist.

§ 13 Begutachtung

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung des Vorschlages der Doktorandin oder des Doktoranden zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie angehören. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die andere Gutachterin oder der andere Gutachter kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören.
- (2) Von den Betreuerinnen und Betreuern muss mindestens eine oder einer zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, der oder dem die Dissertation sowie die Gutachten zugänglich gemacht werden.
- (4) Erst- und Zweitgutachterinnen oder -gutachter haben die gleichen Rechte.
- (5) Erst- und Zweitgutachterinnen oder -gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwölf Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor und beantragen Umarbeitung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ggf. Auflagen zur Überarbeitung zum Zweck der Drucklegung (§ 20). Das Gutachten enthält einen begründeten Vorschlag über den zu verleihenden Doktorgrad. Bei Annahme schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor (§ 16 Abs. 5). Als Noten gelten

- „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“.
- (6) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie oder er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen.
 - (7) Beträgt die Notendifferenz der Gutachten 2,0 oder mehr, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter zur Bewertung der Dissertation. In diesem Fall wird die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
 - (8) Differieren die Gutachten hinsichtlich Annahme und Ablehnung, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine weitere, in der Regel auswärtige Gutachterin oder ein weiterer auswärtiger Gutachter zu bestellen, deren oder dessen schriftliches Gutachten für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation den Ausschlag gibt. Die Note der Dissertation wird gem. Abs. 7 gebildet.
 - (9) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt.
 - (10) Erfolgt kein schriftlicher, begründeter Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
 - (11) Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Abs. 9 genannten Frist ein schriftlicher, begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so legt der Promotionsausschuss den Gutachterinnen und Gutachtern diesen Einspruch zur Stellungnahme vor. Der Doktorandin oder dem Doktorand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf Grund der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
 - (12) Wird die Dissertation abgelehnt, so wird dies der Doktorandin oder dem Doktorand schriftlich mitgeteilt. Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Prüfungsakten.

§ 14 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die Disputation fest, die innerhalb von sechs Monaten nach Annahme durchgeführt sein soll. Der Termin wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer hochschulöffentlichen Disputation statt.
- (3) Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Themen des Fachgebietes, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Die Disputation darf insgesamt einen Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Disputation setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: Die Doktorandin oder der Doktorand stellt in einem 30minütigen Vortrag der Hochschulöffentlichkeit die Thesen und Ergebnisse der Dissertation vor. Daran schließt sich die Verteidigung der Dissertation an, die mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauert. Rederecht haben hier neben der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Mitglieder der Prüfungskommission. Anschließend findet eine höchstens 30minütige Diskussion zu dem Vortrag statt, Rederecht hat hier auch die Hochschulöffentlichkeit.
- (5) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Nach Annahme der Dissertation und der Festlegung des Doktorgrades (§ 1 Abs. 1-3) durch den Promotionsausschuss bestellt dieser die Prüfungskommission und benennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern, sowie einer weiteren Professorin oder einem Professor bzw. einer mindestens habilitierten Person oder einer mindestens promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem mindestens promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der für das Thema der Dissertation kompetent ist. Mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer müssen der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie angehören. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie.
- (2) Bei der Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgabe der Prüfungskommission ist es,
 1. die Disputation durchzuführen und zu bewerten (§§ 14, 16, 17),
 2. festzustellen, ob die Disputation zu wiederholen ist,
 3. festzustellen, ob die Promotion bestanden ist.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung unmittelbar nach der Disputation. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist oder ob die Disputation zu wiederholen ist.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Note für die Disputation fest.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt nach Festlegung des Ergebnisses der Disputation dieses in Gegenwart der Prüferinnen und Prüfer der Doktorandin oder dem Doktorand mit.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Prüfungsleistungen stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest und teilt diese der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Dabei werden die Noten von Dissertation und Disputation im Verhältnis von 2 : 1 gewichtet.
- (5)
 1. Bei der Ermittlung der Noten nach Absatz 4 haben die Einzelnoten folgende Werte:

ausgezeichnet	0	summa cum laude
sehr gut	1	magna cum laude
gut	2	cum laude
genügend	3	rite
nicht genügend	4	non rite

Hierbei dürfen die Einzelnoten (Vorschläge zur Bewertung der Dissertation, Disputation) nicht nach Zwischenwerten modifiziert, sondern müssen ungebrochen erteilt werden.
 2. Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation, der Disputation oder der Gesamtnote Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt

bis einschließlich 0,3	ausgezeichnet
bis einschließlich 1,5	sehr gut
bis einschließlich 2,5	gut
bis einschließlich 3,0	genügend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung der Disputation

- (1) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die Bewertung ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen.
- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal, frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden.
- (3) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Dies wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern widerrufen, wenn sich die Doktorandin oder der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Promotionsausschuss kann nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin oder den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer oder seiner Dissertation vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern dann eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.
- (2) Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig, solange die Dissertation nicht angenommen oder abgelehnt wurde.

§ 19 Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachterinnen und Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Gutachterinnen und Gutachter oder der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss, gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin oder dem Doktorand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat der Promotionsausschuss gem. § 16 Abs. 4 der Doktorandin oder dem Doktorand die erfolgreich bestandene Promotion mitgeteilt, ist diese oder dieser verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen, sofern Auflagen gem. § 13 Abs. 5 oder Kürzungen vorgenommen wurden. Diese oder dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter, ob die erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen

Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung fünf Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Außerdem hat die Verfasserin oder der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Veröffentlichung ist eine gekürzte Fassung zulässig. Art und Umfang der Kürzungen müssen kenntlich gemacht und im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.
- (5) Die Veröffentlichung der Dissertation soll innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Disputation erfolgen.

§ 21 Abschluss der Promotion

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare gem. § 20 Abs. 2 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten Disputation ausgestellt.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Verlag die Annahme des von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für druckfertig erklärten Manuskriptes durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin oder dem Doktorand ist vorab Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

§ 23 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) darf nur für außerordentliche Leistungen in der Entwicklung des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beantragt werden. Der Antrag ist dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Über die Verleihung entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen beratend an der Sitzung teil. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt – abhängig vom Zulassungsdatum – die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 26.09.2002 (AM 12/2002), es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Nicht abgeschlossene Verfahren gemäß der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 26.09.2002 (AM 12/2002) können bis zum 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft und am 31. Januar 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 9. November 2007 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2008.

Dortmund, 31.01.2008

Der Rektor der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

